

Allgemeine Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers KELAG Netz GmbH

genehmigt durch die Energie-Control Kommission am 5. 8. 2009 gemäß § 31 EIWOG idF BGBl. I Nr. 112/2008

sche Kontaktnahmen sowie bei Störungsmeldungen in geeigneter Weise (Informationsblätter, Kundenzeitschrift, Internet etc.) zur Verfügung stellen.

A) Allgemeiner Teil

I. Gegenstand

1. Diese „Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers KELAG Netz GmbH“ (Allgemeine Netzbedingungen) regeln das den Netzzugang betreffende Rechtsverhältnis zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzkunden und bilden einen integrierenden Bestandteil des Netzzugangsvertrags.
2. Der Netzzugang (Anschluss sowie Einspeisung und Entnahme) beinhaltet insbesondere
 - den Anschluss der Anlage des Netzkunden an das Netz (Netzzutritt);
 - die Einspeisung elektrischer Energie in das Netz des Netzbetreibers (Netznutzung);
 - die Entnahme elektrischer Energie aus dem Netz des Netzbetreibers (Netznutzung).
3. Der Netzbetreiber verpflichtet sich im Netzzugangsvertrag, dem Netzkunden gemäß diesen Allgemeinen Netzbedingungen, den sonstigen Marktregeln, den geltenden technischen Regeln, den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen sowie veröffentlichten Preisen und allfälliger gesetzlich vorgesehener Entgelte und Zuschläge den Netzzugang zu gewähren. Die sonstigen Marktregeln, geltenden technischen Regeln und jeweils geltenden Systemnutzungstarife sind auf der Homepage der Energie-Control GmbH (www.e-control.at) veröffentlicht. Dabei hat der Netzbetreiber insbesondere für die technische Sicherheit, Zuverlässigkeit und Leistungsfähigkeit des Netzes zu sorgen, die Interoperabilität seines Netzes zu gewährleisten und gemäß den Marktregeln die erforderlichen Daten zu ermitteln, evident zu halten und anderen Marktteilnehmern zu übermitteln. Die jeweils geltenden Bestimmungen des Energielenkungsgesetzes 1982 (§ 19 idF BGBl. I Nr. 106/2006) sind Bestandteil dieser Allgemeinen Bedingungen.
4. Der Netzkunde verpflichtet sich, den Netzzugang nur nach diesen Allgemeinen Netzbedingungen, den sonstigen Marktregeln und den geltenden technischen Regeln in Anspruch zu nehmen und die Entgelte gem. Pkt. IX zu bezahlen.
5. Informationsübermittlungen der Netzkunden über Anlagen des Netzbetreibers bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.
6. Diese Allgemeinen Netzbedingungen finden auch für temporäre Anlagen Anwendung, jedoch können hinsichtlich der folgenden Punkte Abweichungen getroffen werden: IV, XI, XII (Anschlusskosten, Messung, Lastprofile sowie Anhang). Als temporäre Anlagen gelten insbesondere solche Anlagen, die das Netzsystem für maximal fünf Jahre in Anspruch nehmen (siehe Anhang). Die Anwendung erfolgt diskriminierungsfrei, insbesondere muss das Recht des Netzkunden auf freie Wahl des Lieferanten unter Einhaltung der Sonstigen Marktregeln gewahrt sein. Durch den Bestand und den Fortbestand einer temporären Anlage werden keine weitergehenden Rechte begründet.
7. Diese Allgemeinen Netzbedingungen werden unabhängig von der Wahl des Lieferanten diskriminierungsfrei angewendet. Dies gilt auch für abweichende Regelungen gemäß Ziffer 6.
8. Der Netzbetreiber wird dem Netzkunden Informationen über die Erreichbarkeit für persönliche, elektronische und telefoni-

II. Begriffsbestimmungen

Für diese Allgemeinen Netzbedingungen wesentliche Begriffe sind im Anhang, Pkt. 4. definiert.

B) Netzanschluss

III. Antrag auf Netzanschluss (Netzzutritt)

1. Der Netzkunde hat die Neuerrichtung oder die Änderung des Netzanschlusses beim Netzbetreiber zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung des Netzanschlusses erforderlichen Unterlagen, Daten und Nachweise beizuschließen. Als Mindestanforderung ist ein Anschlussantrag mit den genauen und vollständigen Angaben zum Netzkunden, Ort, Art und Umfang der gewünschten Netznutzung, ggf. samt Datenblatt zur Beurteilung von Netzzurückwirkungen an den Netzbetreiber zu übermitteln. Im Einzelnen kann der Netzbetreiber zur Beurteilung des Netzanschlusses zusätzliche erforderliche Unterlagen und Nachweise verlangen. Für den Antrag sollen die vom Netzbetreiber aufgelegten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Netzkunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann der Netzbetreiber nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen. Sollte vor Beginn der Aufnahme der Netzdienstleistungen eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, dann wird sich der Netzbetreiber bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Fixtermine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.
2. Der Netzbetreiber wird auf vollständige Anträge auf Netzanschluss innerhalb von 10 Arbeitstagen mit einem konkreten Vorschlag betreffend die weitere Vorgangsweise (Ansprechperson bzw. -stelle, voraussichtliche Dauer, etc.) antworten.
3. Der Netzbetreiber übergibt dem Netzkunden ein Kundeninformationsblatt. Aus diesem muss hervorgehen, dass der Netzkunde im liberalisierten Energiemarkt das Recht hat, seinen Energielieferanten frei zu wählen, und dass dieses Wahlrecht bereits beim Anschluss an das Netz besteht. Der Netzkunde ist auch darauf hinzuweisen, dass er zum Bezug elektrischer Energie jedenfalls einen Energielieferanten benötigt.
4. Der Netzbetreiber verpflichtet sich, dem Netzkunden vor Vertragsabschluss ein Informationsblatt über die wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Netzbedingungen auszuhändigen.
5. Der Netzbetreiber darf den Netzanschluss ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern. Eine Ablehnung des Netzanschlusses ist schriftlich zu begründen.
6. Die Einzelheiten für den Netzanschluss hat der Netzbetreiber im Netzzutrittsvertrag mit dem Netzkunden schriftlich zu vereinbaren.

IV. Anschlussanlage

1. Der Netzbetreiber ist für die betriebsbereite Erstellung, Änderung und Erweiterung der netzseitigen Teile der Anschlussan-

- lage ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Eigentumsgrenze, der Netzkunde für die nach der Eigentumsgrenze befindlichen Anlagenteile verantwortlich. Abweichende Vereinbarungen bleiben für Anlagen aufrecht, die bis zum 31. 12. 2008 in Betrieb genommen wurden. Dabei sind die geltenden technischen Regeln, insbesondere auch die speziellen Anforderungen für den Anschluss von Erzeugungsanlagen einzuhalten. Die Anlage des Netzkunden ist grundsätzlich mit dem System des Netzbetreibers am technisch geeigneten Netzanschlusspunkt, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Netzkunden zu verbinden. Bei der Ausarbeitung des Anschlusskonzeptes sind die technischen Zweckmäßigkeiten, insbesondere die Vermeidung von technischen Überkapazitäten und die Versorgungsqualität, sowie die wirtschaftlichen Interessen aller Netzkunden im Hinblick der Verteilung von Netzkosten auf alle Netzkunden und die berechtigten Interessen des anschlusswerbenden Netzkunden angemessen zu berücksichtigen. Darüber hinaus sind die gesetzlichen Anforderungen an den Netzbetreiber hinsichtlich Ausbau, Betrieb und Sicherheit seines Netzes zu beachten. Es besteht somit kein Rechtsanspruch des Netzkunden auf den ausschließlich für ihn wirtschaftlich günstigsten Netzanschlusspunkt und die günstigste Übergabestelle. Ein Rechtsanspruch auf Änderung der Netzebene für den Netzanschluss besteht nur dann, wenn die in diesen Bedingungen, insbesondere im Anhang vorgesehene Voraussetzungen erfüllt sind. Hierzu bedarf es einer vertraglichen Vereinbarung zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber.
2. Im Netzzutrittsvertrag sind die Anschlussanlage, insbesondere auch die Übergabestelle/Eigentumsgrenze und die sonstigen, sich aus dem Bestand der Anlage ergebenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zu beschreiben.
 3. Der Netzkunde hat die angemessenen Aufwendungen des Netzbetreibers, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Netz oder einer vom Netzkunden verursachten Änderung (z. B. durch Bautätigkeit, Erhöhung der Netznutzung) des Anschlusses unmittelbar verbunden sind sowie allfällige Vorfinanzierungen und Kosten aus Neuaufteilungen lt. Pkt. IV. 5., abzugelten. Dieses Netzzutrittsentgelt bemisst sich nach den angemessenen, tatsächlich getätigten Aufwendungen des Netzbetreibers. Bei Netzanschlüssen auf der Niederspannungsebene kann eine Pauschalierung auf Basis der Gesamtinvestitionskosten des Netzbetreibers für gleichgelagerte Neuanschlüsse auf dieser Netzebene erfolgen. Dieses Netzzutrittsentgelt entfällt insoweit, als der Netzkunde die Kosten für den Netzanschluss selbst getragen hat. Ein geleistetes Netzzutrittsentgelt ist mit Ausnahme von Punkt 5 (Neuaufteilung) nicht rückzahlbar.
 4. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden auf dessen Verlangen – ausgenommen bei pauschalisierten Netzanschlüssen auf der Niederspannungsebene – innerhalb von 10 Arbeitstagen ab Vorliegen der vollständigen Unterlagen und Daten für die Herstellung oder Änderung der Anschlussanlage unentgeltlich einen Kostenvoranschlag oder ein Angebot zu übermitteln. Gegenüber Verbrauchern iSd KSchG ist ein Kostenvoranschlag verbindlich. Der Kostenvoranschlag oder das Angebot hat die wesentlichen Komponenten des Netzzutrittsentgeltes aufzuschlüsseln sowie ein allfälliges Netzbereitstellungsentgelt zu enthalten. Mehrfache Adaptierungen, die nicht vom Netzbetreiber verursacht wurden und nicht zur Ausführung gelangen, können dem Netzkunden aufwandsorientiert verrechnet werden.
 5. Für Anschlussanlagen, bei denen das Netzzutrittsentgelt nicht pauschaliert abgegolten wurde, gilt: Wenn die Anschlussanlage, die ab dem 1. 1. 2009 in Betrieb genommen wurde, innerhalb von zehn Jahren nach erstmaliger Inbetriebnahme von weiteren Netzkunden in Anspruch genommen wird, hat der Netzbetreiber das geleistete Netzzutrittsentgelt auf sämtliche betroffene Netzkunden dieser Anlage, neu aufzuteilen. Bei der Neuaufteilung ist eine Verzinsung nicht vorzunehmen. Für Anlagen, die bis zum 31. 12. 2008 in Betrieb genommen wurden, gilt die siebenjährige Frist gemäß den Allgemeinen Netzbedingungen vom 9. 9. 2003 weiter. Den sich aus der Neuaufteilung ergebenden Überhang hat der Netzbetreiber jenen Netzkunden zurückzuzahlen, welche die Kosten der Errichtung getragen haben, es sei denn der Netzbetreiber hat die verrechenbaren Netzzutrittsentgelte nur anteilig verrechnet und den Überhang selbst vorfinanziert. Diesfalls bildet der Überhang

einen Bestandteil des Netzzutrittsentgelts und kann weiteren Netzkunden auch über die in Satz 1 genannte Frist hinaus in Rechnung gestellt werden.

6. Der Netzbetreiber kann vor Beginn der von ihm durchzuführenden Maßnahmen eine Sicherstellung oder die gänzliche oder teilweise Bezahlung des Netzzutrittsentgelts verlangen. Erst mit vollständiger Bezahlung des Netzbereitstellungs- und Netzzutrittsentgelts erwirbt der Netzkunde ein Netznutzungsrecht (= Ausmaß der Netznutzung in kW) im vereinbarten Ausmaß. Bei einem Netzkundenwechsel wird dem neuen Netzkunden dann kein Netzbereitstellungsentgelt verrechnet, wenn das Entgelt für den Netzanschluss (inkl. Netzbereitstellungsentgelt) bereits vom Vorinhaber des Netzanschlusses bezahlt wurde. Wird ein Netznutzungsrecht 10 Jahre ununterbrochen zur Gänze nicht beansprucht, erlischt dieses Netznutzungsrecht.
7. Der Netzkunde hat zur Abgeltung des vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Netzausbaus bis zum technisch geeigneten Anschlusspunkt das in den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen vorgesehene einmalige Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten. Eine örtliche Übertragung der bereitgestellten Leistung auf eine Anlage des gleichen Netzkunden in einem anderen Objekt im Netzgebiet des Netzbetreibers ist auf Verlangen des Netzkunden zu den im Anhang unter Pkt. 2.6 angeführten Bedingungen möglich. Geleistete Netzbereitstellungsentgelte sind dem Netzkunden auf Verlangen innerhalb der in den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen festgelegten Zeit zu den dort genannten Bedingungen zurückzuerstatten. Wenn Baukostenzuschüsse vor dem 19. 2. 1999 geleistet wurden, können diese nicht örtlich übertragen oder rückerstattet werden. Für diese gelten die zum Zeitpunkt der Leistung geltenden Regelungen fort. Eine Rückerstattung oder örtliche Übertragung für die tariflich oder vertraglich fixierten Mindestleistungen ist ausgeschlossen. Davon ausgenommen ist die Übertragung innerhalb eines Anschlussobjektes.
8. Die vorstehenden Bestimmungen sind sinngemäß auch auf den Fall technisch erforderlicher oder vom Netzkunden gewünschter oder von ihm veranlasster Änderungen der Anschlussanlage anzuwenden.
9. Unbeschadet der Absätze 3 bis 7 trägt jeder Vertragspartner die Kosten für jene Maßnahmen, die in seinem ausschließlichen Interesse erfolgen; im Falle beiderseitigen Interesses werden die Kosten nach Vereinbarung aufgeteilt.
10. Weitere Bestimmungen für Netzzutritt und Netzbereitstellung sind im Anhang im Detail geregelt.

V. Grundinanspruchnahme

1. Der Netzkunde ist verpflichtet, falls er zugleich Grundstückseigentümer ist, die Zu- und Fortleitung elektrischer Energie über seine Grundstücke sowie für die Zwecke örtlicher Versorgung das Anbringen von Leitungen, Leitungsträgern sowie von Mess-, Schalt- und Steuergeräten, Datenübertragungs- und Erdungsleitungen und -einrichtungen und Zubehör – für die Niederspannungsanlagen ohne besondere Entschädigung – zuzulassen und die Durchführung nach Kräften zu erleichtern, z. B. an Bäumen die erforderlichen Ausästungen zu dulden oder vorzunehmen, an den vom Netzbetreiber erstellten Einrichtungen kein Eigentumsrecht geltend zu machen, sie nach Wahl des Netzbetreibers nach Beendigung des Gebrauches elektrischer Energie aus dem Netz noch fünf Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten und diese sämtlichen Verpflichtungen auf seinen Rechtsnachfolger zu übertragen. Ein Anspruch auf angemessene Entschädigung für die erfolgte Grundinanspruchnahme besteht jedoch, wenn die betreffende Niederspannungsanlage nicht der Stromversorgung des Netzkunden dient und auch nicht zu dem Bereich einer Transformatorstation gehört, aus welcher die Anlage des Netzkunden – zumindest aushilfsweise – versorgt wird. Der Netzkunde ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstückes zu benachrichtigen. Die Inanspruchnahme hat unter tunlichster Schonung der benützten Grundstücke zu erfolgen.
2. Netzkunden, die für die Inanspruchnahme ihres Grundes durch Niederspannungsanlagen keine gesonderte Entschädi-

- gung erhalten, haben – wenn diese Niederspannungsanlagen einem im Sinne der geltenden Kärntner Bauordnung zu errichtenden Bauvorhaben hinderlich sind – Anspruch auf kostenlose Verlegung bzw. Umbau derselben durch den Netzbetreiber im technisch und wirtschaftlich zumutbaren Ausmaß.
3. Der Netzkunde hat keinen Anspruch auf kostenlose Verlegung bzw. Umbau der Niederspannungsanlagen, sofern diese seiner eigenen Netznutzung dienen. Die Kosten für die durch den Netzkunden verursachten Veränderungen an den Anschlussanlagen bzw. an Anlagenteilen des Niederspannungsnetzes des Netzbetreibers, die der Netznutzung des Netzkunden dienen, sind, soweit diese nicht durch Erhöhung des Netznutzungsrechtes ausgelöst werden, im Ausmaß der erforderlichen und anfallenden Kosten des Netzbetreibers vom Netzkunden zu erstatten. Wird von der Anschlussanlage das Niederspannungsnetz des Netzbetreibers weitergeführt, erfolgt eine anteilige Verrechnung dieser Aufwendungen.
 4. Ist der Netzkunde nicht zugleich Grundstückseigentümer, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Grundstücksbenutzung im Umfang des Pkt. 1. sowie zur Herstellung des Anschlusses unter gleichzeitiger Anerkennung dieser Bedingungen bei der Anmeldung beizubringen.
 5. Ist zur Netznutzung eines oder mehrerer Netzkunden nach dem sachverständigen, billigen Ermessen des Netzbetreibers die Aufstellung einer Transformatoranlage notwendig, so haben der oder die Netzkunden dem Netzbetreiber einen geeigneten Grund oder Raum hierfür kostenfrei für die Dauer der Netznutzung zur Verfügung zu stellen. Der Netzbetreiber darf den Transformator auch für andere Zwecke benutzen, soweit es ohne Benachteiligung des Netzkunden möglich ist und eine leistungsaliquote Kostenrefundierung für die Zurverfügungstellung des Baukörpers der Trafostation an den oder die Netzkunden erfolgt. Der oder die Netzkunden verpflichten sich – bei Beendigung der Netznutzung zur Gänze oder bei einer solchen Verringerung der Bezugsgrößen, dass eine Netznutzung mittels dieser Transformatorstation nicht mehr erforderlich ist – den Grund oder Raum für die Transformatorstation danach noch 5 Jahre zur Verfügung zu stellen oder dem Netzbetreiber gegen Refundierung der Kosten zu überlassen und diese Verpflichtung auf die Rechtsnachfolger zu übertragen.

C) Netznutzung

VI. Antrag auf Netznutzung/Bedingung für die Netznutzung

1. Der Netzkunde hat – allenfalls gemeinsam mit dem Antrag auf Netzanschluss (Pkt. III.) – die Netznutzung beim Netzbetreiber zu beantragen. Dem Antrag sind die für die Beurteilung der Netznutzungsberechtigung erforderlichen Unterlagen, Daten und Nachweise beizuschließen. Als Mindestanforderung ist ein Antrag auf Netznutzung mit den genauen und vollständigen Angaben zum Netzkunden, Ort, Art und Umfang der gewünschten Netznutzung an den Netzbetreiber zu übermitteln. Für den Antrag sollen die vom Netzbetreiber aufgelegten Formulare verwendet werden. Hinsichtlich Erklärungen des Netzkunden, die mit Telefax oder in jeder anderen technisch möglichen Weise erfolgen, kann der Netzbetreiber nachträglich eine schriftliche Erklärung verlangen. Sollte vor Beginn der Aufnahme der Netzdienstleistungen eine Beurteilung der örtlichen Situation erforderlich sein, dann wird sich der Netzbetreiber bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Fixtermine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.
2. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, vollständige Anträge auf Netznutzung innerhalb angemessener, zehn Arbeitstage nicht überschreitender Frist zu beantworten und eine Ablehnung der Netznutzung schriftlich zu begründen.
3. Bedingung für die Netznutzung ist das Vorliegen eines Energieliefervertrages und die rechtzeitige schriftliche Bekanntgabe des Lieferanten an den Netzbetreiber und damit die mittelbare oder unmittelbare Mitgliedschaft des Netzkunden für jeden Zählpunkt zu einer Bilanzgruppe. Im Übrigen darf der Netzbetreiber die Netznutzung ausschließlich aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen ganz oder teilweise verweigern.

4. Die Zuordnung zu einer Netzebene ist entsprechend Punkt 3 des Anhangs vorzunehmen.
5. Die Wiederinbetriebnahme einer bestehenden Anlage erfolgt in der Regel innerhalb von 5 Arbeitstagen ab der ersten, die Wiederinbetriebnahme betreffenden Kontaktaufnahme mit dem Netzbetreiber, wenn alle dafür erforderlichen Anforderungen (insbesondere das Vorliegen eines Energieliefervertrages sowie die Bekanntgabe des Lieferanten) erfüllt sind. Die Inbetriebnahme einer Neuanlage (oder Anlagenerweiterung) erfolgt, wenn nicht anders vereinbart, innerhalb von 10 Arbeitstagen ab der ersten, die Einschaltung betreffenden Kontaktaufnahme mit dem Netzbetreiber, wenn alle dafür erforderlichen Anforderungen (insbesondere Energieliefervertrag, fertiggestellte Anlage des Netzbetreibers sowie die Bekanntgabe des Lieferanten und Fertigstellungsmeldung) erfüllt sind.

VII. Spannungsqualität und Netzsystemleistungen

1. Die Nennfrequenz der Spannung beträgt 50 Hz. Auf der Niederspannungsnetzebene beträgt die Nennspannung 400/230 V; für in Sonderfällen grundsätzlich abweichende Systeme (z. B. 690 V, 950 V) ist die Nennspannung im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren. Für Anschlüsse an Mittelspannungsnetze ist die „Nennspannung des Netzes“ bzw. erforderlichenfalls die „Vereinbarte Versorgungsspannung U_c “ gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50160 im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren.
2. Im Zusammenhang mit Fragen der Spannungsqualität versteht man unter der „Übergabestelle“ gemäß ÖVE/ ÖNORM EN 50160 den Anschlusspunkt der Kundenanlage an das öffentliche Netz, wobei diese Stelle z. B. vom Punkt der Messung oder vom Verknüpfungspunkt mit dem öffentlichen Netz abweichen kann.
3. Die Toleranzen der Frequenz und aller sonstigen Qualitätsmerkmale der Spannung, welche vom Netzbetreiber unter normalen Betriebsbedingungen an der Übergabestelle zum Netzkunden im Rahmen der nachfolgend geregelten Netzsystemleistungen einzuhalten sind, sind in der ÖVE/ÖNORM EN 50160 beschrieben. Stellt der Netzkunde höhere Anforderungen an die Spannungsqualität, so muss er selbst auf eigene Kosten die notwendigen Vorkehrungen treffen.
4. Abweichend von diesen Grundsätzen sind, soweit erforderlich, insbesondere mit Netzkunden, welche Erzeugungsanlagen oder Verteilernetze betreiben, die zulässigen Qualitätsmerkmale der Spannung an der Übergabestelle und allfällig erforderliche Grenzwerte im Netzzugangsvertrag zu vereinbaren. Der Netzbetreiber hat dabei die Pflicht, bei der Bestimmung solcher Grenzwerte darauf zu achten, dass – unter Berücksichtigung der konkreten technischen Situation im Netz – keine unzulässigen Rückwirkungen von den Anlagen des Netzkunden auf andere auftreten.
5. Der Netzbetreiber kann im Zuge der technischen Beurteilung des Anschlusses bzw. Parallelbetriebes entsprechend den geltenden technischen Regeln Auflagen für technische Maßnahmen erteilen, die den Anschluss an das Netz ohne unzulässige Rückwirkungen gewährleisten und deren Kosten vom Netzkunden zu tragen sind.
6. Damit die Stabilität des Netzbetriebs durch unzulässige Abweichungen der Frequenz und der Spannung von den Nennwerten nicht gefährdet wird, hat der Netzbetreiber das Recht, die in den geltenden technischen Regeln vorgesehenen Maßnahmen zu verlangen.
7. Der Netzbetreiber hat sein Netz nach dem Stand der Technik zu erhalten und auszubauen.
8. Der Netzkunde ist verpflichtet, auf seine Kosten geeignete Maßnahmen zu setzen, damit aus dem Netz des Netzbetreibers eine Entnahme mit einem Leistungsfaktor $> 0,9$ [Lamda] möglich ist. Eine Verrechnung von Blindenergie an Netzkunden erfolgt ab einem Leistungsfaktor $< 0,9$ d. h. wenn der Anteil der Blindenergie mehr als rund 48% der Wirkenergie ausmacht.
Für Einspeiser wird der Sollwert der Blindenergieeinspeisung oder des Blindenergiebezuges bzw. des Leistungsfaktors gemäß den geltenden technischen Regeln zwischen dem Netzbetreiber und dem Einspeiser unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Netzbetriebes vereinbart.

Wenn die in der Vereinbarung getroffenen Regelungen nicht eingehalten werden, hat der Netzbetreiber zunächst den Betreiber der Einspeiseanlage unter Androhung der Abschaltung aufzufordern, innerhalb angemessener, vom Netzbetreiber zu setzender Frist den einschlägigen vertraglichen Pflichten nachzukommen. Kommt der Betreiber in weiterer Folge seinen Verpflichtungen nicht nach, ist der Netzbetreiber berechtigt, die Einspeiseanlage vom Netz zu trennen.

9. Ergeben sich im aktuellen Netzbetrieb Engpässe, so hat der Netzbetreiber gemäß den geltenden technischen Regeln geeignete Maßnahmen zu deren Behebung zu setzen.
10. Der Netzbetreiber hat für eine Betriebsführung entsprechend den geltenden technischen Regeln und im Falle von Versorgungsunterbrechungen aufgrund von Störungen für einen Versorgungswiederaufbau zu sorgen.

VIII. Betrieb und Instandhaltung

1. Jeder Vertragspartner hat die zu seinen Betriebsanlagen gehörenden elektrischen, baulichen und sonstigen Teile entsprechend den geltenden technischen Regeln zu betreiben und instand zu halten.
2. Jeder Vertragspartner hat insbesondere dafür zu sorgen, dass durch seine Anlagen und Betriebsmittel auf die Anlagen oder das Netz des anderen Vertragspartners oder auch mit diesen verbundene Anlagen und Netze Dritter keine Netzzrückwirkungen in einem Ausmaß verursacht werden, das mit den in den geltenden technischen Regeln festgesetzten oder vereinbarten Grenzwerten nicht in Einklang steht.
3. Der Netzkunde hat daher den geplanten Einsatz von solchen Betriebsmitteln, die erfahrungsgemäß in größerem Umfang Netzzrückwirkungen verursachen, dem Netzbetreiber zum Zweck einer entsprechenden Beurteilung rechtzeitig zu spezifizieren und allfällige technische Rahmenbedingungen anzugeben. Für Anschlüsse an das Niederspannungsnetz ist in den geltenden technischen Regeln im Einzelnen anzugeben, ab welchen Grenzwerten die unterschiedlichen Arten elektrischer Betriebsmittel einer solchen Beurteilung bedürfen; für Anschlüsse an das Mittelspannungsnetz ist dies bei der Planung nach den geltenden technischen Regeln zu beurteilen.
4. Der Netzbetreiber hat das Recht, den geplanten Einsatz netzzrückwirkungsrelevanter Betriebsmittel zu prüfen und allenfalls erforderliche Maßnahmen entsprechend den geltenden technischen Regeln im Einzelnen festzulegen. Diese Maßnahmen sind im laufenden Betrieb einzuhalten. Der Netzbetreiber hat das Recht, sich von der Einhaltung der getroffenen Festlegungen während des laufenden Betriebs dieser Betriebsmittel zu überzeugen.
5. Bei nachweislich unzulässigen Rückwirkungen (z. B.: unzulässig hohe Stromstöße oder Oberwellen) kann der Netzbetreiber vom Netzkunden die Vornahme von Schutzvorkehrungen verlangen oder nach Verständigung des Netzkunden selbst vornehmen. In beiden Fällen gehen derartige Kosten zu Lasten des Netzkunden.
6. Zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten des Netzbetreibers ist diesem bzw. den legitimierten Beauftragten des Netzbetreibers der Zutritt zu den Anlagen des Netzkunden und zu den eigenen Anlagen zu gestatten. Der Netzbetreiber übt dieses Recht unter möglichster Schonung der Interessen des Netzkunden aus. Das Recht des Netzbetreibers gemäß XXV. beinhaltet den Eingriff in den Besitz und das Eigentum des Netzkunden im erforderlichen Ausmaß.
7. Weitere Rechte und Pflichten, etwa hinsichtlich Anlagenverantwortung und Verwendung von Materialien und Geräten, sind erforderlichenfalls nach den geltenden technischen Regeln im Netzzugangsvertrag individuell zu vereinbaren.
8. Der Netzkunde hat sich, wenn er Arbeiten im Bereich von Anlagen des Netzbetreibers durchführt oder durchführen lässt, zwei Wochen vor deren Inangriffnahme mit dem Netzbetreiber in Verbindung zu setzen. Der Netzbetreiber wird dann gegebenenfalls entsprechende Sicherungsmaßnahmen durchführen oder anordnen. Unterlässt der Netzkunde die Verständigung oder beachtet er diese Sicherungsmaßnahmen nicht, so haftet er für alle daraus entstehenden Schäden.
9. Der Netzbetreiber wird sich bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Fixtermine oder Zeitfenster

von 2 Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren.

IX. Entgelt

Der Netzkunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das nach den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen festgelegte Netznutzungsentgelt sowie das Entgelt für Messleistungen zuzüglich allfälliger durch Gesetz oder Verordnung vorgeschriebener Zuschläge, Förderbeiträge, Steuern und Abgaben zu bezahlen. Sollten keine Systemnutzungstarife verordnet sein, hat der Netzkunde das angemessene Entgelt zu entrichten. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden auf Wunsch ein Preisblatt mit detaillierter Auflistung der Entgeltkomponenten zu übergeben.

Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden beim Abschluss eines Netzzugangsvertrages ein Preisblatt mit einer detaillierten Auflistung der Entgeltkomponenten und der vom Netzbetreiber verrechneten Nebenleistungen (z. B. Aus- und Einschaltungen, Überprüfungen, Mahnspesen) zu übergeben. Über jede Änderung des Preisblattes hat der Netzbetreiber den Netzkunden auf geeignete Weise zu informieren (z. B. Rechnung, Abdruck Kundenzeitschrift, Internetveröffentlichung). Der Netzkunde ist spätestens mit der nächsten Rechnung von einer erfolgten Änderung des Preisblattes zu informieren. Der Netzbetreiber hat dieses Preisblatt auch an geeigneter Stelle im Internet zu veröffentlichen.

X. Netzverlustentgelt

Der Netzkunde ist verpflichtet, dem Netzbetreiber das nach den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen festgelegte Netzverlustentgelt zu bezahlen. Sollten keine Systemnutzungstarife verordnet sein, hat der Netzkunde das angemessene Entgelt zu entrichten. Der Netzbetreiber hat dem Netzkunden auf Wunsch ein Preisblatt mit detaillierter Auflistung der Entgeltkomponenten zu übergeben.

D) Messung und Lastprofile

XI. Messung und Messeinrichtungen

1. Der Netzbetreiber führt die Erfassung der vom Netzkunden eingespeisten oder entnommenen Energie (Arbeit und allenfalls beanspruchte Leistung) durch.
2. Die erforderlichen Messeinrichtungen werden vom Netzbetreiber nach den technischen Erfordernissen und unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen des Netzkunden hinsichtlich Art, Zahl, Ort und Größe festgelegt, eingebaut, überwacht, entfernt und erneuert, soweit nichts anderes vereinbart oder in den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen vorgesehen oder in den geltenden technischen Regeln festgelegt wurde.
3. Will der Netzkunde Messeinrichtungen selbst beistellen, hat er diesen Wunsch dem Netzbetreiber mitzuteilen. Dieser hat daraufhin dem Netzkunden die hierfür geltenden Spezifikationen bekannt zu geben.
4. Die vom Netzkunden beigestellten Messeinrichtungen sind dem Netzbetreiber zum Zweck der Überprüfung der angegebenen Spezifikationen zu übergeben und werden von diesem eingebaut, überwacht, abgelesen und entfernt, soweit nichts anderes vereinbart wurde.
5. Der Netzkunde stellt in seinem Bereich den erforderlichen Platz für die Messeinrichtungen auf eigene Kosten zur Verfügung und verpflichtet sich, diese nach den Anweisungen des Netzbetreibers zu verwahren. Der Netzbetreiber ist berechtigt, den Messplatz unentgeltlich zu nutzen. Die Entfernung oder Beschädigung der vom Netzbetreiber angebrachten Plomben ist unzulässig.
6. Die Messeinrichtungen werden entsprechend den im Eich- und Maßgesetz bzw. den in den Eichvorschriften festgelegten Zeitabständen geeicht. Der für die Nacheichung oder aus sonstigen technischen Gründen erforderliche Wechsel der betroffenen Messeinrichtungen wird nach Terminabstimmung und auf Wunsch im Beisein des Netzkunden oder dessen Vertreters durchgeführt. Bei Anlagen mit Außenverteilern und in Wohnanlagen, in denen sich die Messeinrichtungen in Verteil-

lerräumen befinden, ist für den Wechsel von Messeinrichtungen eine Anwesenheit des Netzkunden nicht erforderlich, er ist jedoch zu verständigen. Dem Netzkunden steht es jederzeit frei, vom Netzbetreiber schriftlich eine Nachprüfung der Messeinrichtungen zu verlangen. Der Netzkunde kann auf seine Kosten im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber für Kontrollzwecke Messeinrichtungen gleicher Art anbringen und aus den Einrichtungen des Netzbetreibers die ihn betreffenden Daten, soweit ihm diese Daten nicht im Zuge der Verrechnung oder gemäß § 45 c Abs. 2 EIWOG zur Verfügung zu stellen sind, gegen Kostenersatz beziehen. Die durch die Prüfung entstehenden Kosten fallen dem Netzkunden bei einer durch ihn erfolgten Beistellung der Messeinrichtungen zur Last, sonst nur, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

7. Als Entgelt für Messleistungen hat der Netzkunde dem Netzbetreiber die in der Systemnutzungstarife-Verordnung genannten Leistungen zu vergüten. Zusätzlich zu verrechnende Pauschalen sind vom Netzbetreiber in seinem Preisblatt auszuweisen. Soweit Messeinrichtungen vom Netzkunden selbst beigestellt werden, ist das Entgelt für Messleistungen entsprechend den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen zu vermindern und sind allenfalls erforderliche zusätzliche Leistungen zu vergüten.
8. Der Netzkunde hat alle dem Netzbetreiber aus Beschädigungen und Verlusten an dessen Messeinrichtungen erwachsenden Kosten zu erstatten, soweit sie nicht durch den Netzbetreiber oder Personen, für die der Netzbetreiber einzustehen hat, verursacht sind. Keine Haftung trifft den Netzkunden in Fällen höherer Gewalt oder wenn er nachweist, dass ihn oder Personen, für die er einzustehen hat, hieran kein Verschulden trifft. Befinden sich die Messeinrichtungen nicht in der Gewahrsame des Netzkunden, so haftet er nur, wenn ihm oder einer Person, für die er einzustehen hat, ein Verschulden nachgewiesen wird.
9. Störungen oder Beschädigungen der Messeinrichtungen, die für den Netzkunden erkennbar sind, hat er dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.
10. Der Netzbetreiber führt die Ablesung der Messergebnisse zum Zweck der Ermittlung der Daten für die Systemnutzung durch und übermittelt diese Daten gemäß den geltenden technischen Regeln und den Marktregeln an die Marktteilnehmer. Kosten für über diese Erfordernisse hinausgehende Ablesungen, die auf Wunsch eines Marktteilnehmers durchgeführt werden, werden zusätzlich zum Entgelt für Messleistungen gemäß Preisblatt verursachungsgemäß verrechnet.
11. Sofern bei Ablesung der Messeinrichtungen an Ort und Stelle eine Anwesenheit des Netzkunden oder dessen Vertreter notwendig ist, wird sich der Netzbetreiber bemühen, auf Terminwünsche des Netzkunden einzugehen, wobei Fixtermine oder Zeitfenster von 2 Stunden vereinbart werden können. Kann der Termin oder das Zeitfenster nicht eingehalten werden, ist mit dem Netzkunden ein Ersatztermin ehestmöglich zu vereinbaren. Auf Wunsch des Netzbetreibers kann die Ablesung durch den Netzkunden selbst erfolgen.
12. Bei Fernablesung von Lastprofilzählern hat der Netzkunde, wenn dies technisch möglich und zumutbar ist, unentgeltlich eine Leitung oder die Möglichkeit einer Übertragung zum öffentlichen Telefonnetz zur Verfügung zu stellen.
13. Der Netzkunde hat dafür zu sorgen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind. Solange die Messeinrichtungen nicht abgelesen werden können, wenn die Plomben entfernt oder unzulässige Manipulationen an den Messeinrichtungen vorgenommen worden sind, wird die Einspeisung oder die Entnahme gemäß einer taggenauen Aliquotierung oder Aliquotierung gemäß zugeordnetem Lastprofil ermittelt.
14. Selbstablesung: Die Ablesung erfolgt durch den Netzkunden, der dem Netzbetreiber oder einem vom Netzbetreiber Beauftragten die Verbrauchsdaten in der vom Netzbetreiber angebotenen Form zur Verfügung stellt (z. B. per Postkarte, telefonisch, Internet). Dem Netzbetreiber steht es frei, Fristen vorzugeben und Kontrollablesungen durchzuführen. Stellt der Netzkunde dem Netzbetreiber oder dem von ihm Beauftragten die Verbrauchsdaten nicht zur Verfügung und bleibt ein Ableseversuch des Netzbetreibers aus Gründen, die dem Verantwortungsbereich des Netzkunden zuzurechnen sind, erfolglos, so ermittelt der Netzbetreiber den Verbrauch oder

die Einspeisung gemäß taggenauer Aliquotierung oder Aliquotierung gemäß zugeordnetem Lastprofil auf Grund des letzten bekannten Jahresverbrauches.

15. Die Zählerablesung hat – mit Ausnahme von Lastprofilzählern, die monatlich abgelesen werden – nachweislich jährlich durch den Netzbetreiber oder auf Wunsch des Netzbetreibers durch den Netzkunden zu erfolgen. Dabei hat mindestens alle drei Jahre eine Ablesung des Zählers durch den Netzbetreiber selbst zu erfolgen. Werden die Ablesung und die Übermittlung der Messdaten durch den Netzkunden erledigt, so ist der Netzbetreiber zur Durchführung einer Plausibilitätskontrolle der übermittelten Daten verpflichtet. Dem Netzkunden werden vom Netzbetreiber für die durchgeführte Selbstablesung keine Kosten erstattet. Der Netzkunde hat dafür zu sorgen, dass die Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen leicht zugänglich sind. Eine rechnerische Ermittlung der Einspeisung oder Entnahme auf Basis des letzten Jahresverbrauchs ist in jenen Fällen zulässig, in denen eine Ablesung aus einem Grund, der dem Verantwortungsbereich des Netzkunden zuzurechnen ist, erfolglos blieb und der Netzkunde von der Möglichkeit der Selbstablesung und Übermittlung der Daten an den Netzbetreiber keinen Gebrauch gemacht hat.

XII. Lastprofil

1. Der Netzbetreiber legt im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, den geltenden technischen Regeln und unter Berücksichtigung der Interessen des Netzkunden fest, ob diesem ein Lastprofilzähler eingebaut oder ein standardisiertes Lastprofil zugeteilt wird. Die Lastprofile werden auf der Homepage der Verrechnungsstelle „Verbund APG: www.apcs.at“ veröffentlicht.
2. Für jeden Zählpunkt eines Endverbrauchers bei dem er weniger als 100.000 kWh Jahresverbrauch oder weniger als 50 kW Anschlussleistung aufweist, teilt der Netzbetreiber entsprechend der Netznutzung am Zählpunkt ein genehmigtes, standardisiertes Lastprofil zu, soweit der Netzkunde nicht den Einbau eines Lastprofilzählers verlangt.
Dies gilt sinngemäß auch für Zählpunkte von Einspeisern mit weniger als 100.000 kWh jährlicher Einspeisung oder weniger als 50 kW Anschlussleistung.
3. Für jeden Zählpunkt eines Endverbrauchers/Einspeisers, bei dem sowohl der Jahresverbrauch/die jährliche Einspeisung von 100.000 kWh als auch 50 kW Anschlussleistung überschritten wird, ist vom Netzbetreiber jedenfalls ein Lastprofilzähler einzubauen.

E) Datenmanagement

XIII. Evidenzhaltung und Aufbewahrung von Daten

Der Netzbetreiber hat zählpunktbezogen folgende Daten des Netzkunden evident zu halten:

- Name, (Firma) und Adresse des Netzkunden;
- Anlageadresse;
- eine in den geltenden technischen Regeln näher festgelegte einheitliche und eindeutige Zählpunktbezeichnung und Netzebenenanzuordnung;
- Kennung/Identifikationsnummer des Netzzugangsvertrags (wenn der Netzbetreiber Kennungen oder Identifikationsnummern verwendet);
- Kennung/Identifikationsnummer der Bilanzgruppe;
- Lastprofilzähler oder zugeordneter Lastprofiltyp;
- vereinbartes bzw. erworbenes Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes in kW;
- Verbrauch und Zählerstände des letzten Abrechnungsjahres;
- letztes Jahresprofil, soweit vorhanden;
- Kennung/Identifikationsnummer des Lieferanten.

Die Daten sind unabhängig von sonstigen Aufbewahrungspflichten (rechtlich, kaufmännisch) rollierend für jeweils zwei Abrechnungsjahre evident zu halten und ein weiteres Jahr aufzubewahren.

XIV. Übermittlung von Daten

1. Die in diesen Allgemeinen Netzbedingungen vorgesehenen Datenübermittlungen sind elektronisch in der jeweiligen in den geltenden technischen Regeln und Marktregeln festgesetzten Art und Weise durchzuführen. Der Netzbetreiber hat Sorge zu tragen, dass die für die Abrechnung der Systemnutzungstarife verwendeten Daten vollinhaltlich mit jenen Daten übereinstimmen, die er gemäß den geltenden Marktregeln an den Energielieferanten zu übermitteln hat
2. Der Netzbetreiber hat dem Bilanzgruppenverantwortlichen die laut Marktregeln erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.
3. Bei technischer Notwendigkeit sind dem Netzbetreiber die erforderlichen Erzeugungs- bzw. Verbrauchsfahrpläne zu übermitteln.
4. Der Netzbetreiber hat den Lieferanten der an das Netz angeschlossenen Netzkunden die Daten der entnommenen elektrischen Energie sowohl einzeln, als auch aggregiert zu übermitteln. Dies gilt entsprechend im Fall einer nachträglichen Berichtigung von Daten. Der Netzbetreiber hat dem Lieferanten die Daten gemäß Ziffer 1, die für die Abrechnung der Energielieferung relevant sind, kostenlos in einem den geltenden Marktregeln entsprechendem Datenformat zu übermitteln. Zu diesen Daten zählen insbesondere die Zähl- bzw. Verbrauchswerte einzelner Tarifzählwerke von Doppel- und Mehrfachtarifzählern.
5. Der Netzbetreiber hat der Verrechnungsstelle die zur Berechnung der Kosten oder Vergütungen der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten fristgerecht zu übermitteln.
6. Der Datenaustausch zwischen dem Netzbetreiber und dem Betreiber einer Erzeugungsanlage kann in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.
7. Der Netzbetreiber hat dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz verbunden ist, die erforderlichen und ausreichenden Informationen für einen sicheren und leistungsfähigen Betrieb der Anlage, den koordinierten Ausbau und die Sicherstellung der Interoperabilität der Netze zur Verfügung zu stellen. Entsprechende Informationspflichten gelten für den Netzkunden gegenüber dem Betreiber jenes Netzes, an das er direkt angeschlossen ist.
8. Auf schriftliche Anfrage (auch E-Mail) des Netzkunden (oder eines von diesem bevollmächtigten Dritten) hat der Netzbetreiber die Lastgangdaten bei Lastprofilzählern entsprechend den Verrechnungszeiträumen unentgeltlich dem Netzkunden oder dem bevollmächtigten Dritten in elektronisch lesbarer Form zu übermitteln.
9. Darüber hinaus werden Daten vom Netzbetreiber nur nach Anforderung und gegen Kostenersatz zur Verfügung gestellt, soweit die Datenübermittlung im jeweiligen Einzelfall gemäß § 7 Abs 2 und 3 DSGVO 2000 zulässig ist. Das Recht des Netzkunden iSd § 4 Z 3 DSGVO 2000 auf Auskunft gemäß § 26 DSGVO 2000 bleibt unbenommen.

XV. Wechsel des Lieferanten und/oder der Bilanzgruppe

1. Der Netzkunde hat dem Netzbetreiber die beabsichtigte Beendigung des Stromlieferungsvertrags bzw. eine beabsichtigte Änderung in der Zugehörigkeit zu einem Lieferanten/einer Bilanzgruppe rechtzeitig anzuzeigen. Die Durchführung des Lieferantenwechsels dauert minimal vier Wochen (20 Arbeitstage) und maximal sechs Wochen (30 Arbeitstage). Das Verfahren ist im Detail in den Sonstigen Marktregeln Kapitel 5 der jeweils gültigen Fassung enthalten. Bei Inanspruchnahme der vierwöchigen Frist sind Änderungen und Verbesserungen in der Wechselliste nicht mehr zulässig und kann daher im Fall der Notwendigkeit einer Änderung oder Verbesserung der Wechsel zum beabsichtigten Stichtag nicht durchgeführt werden. Der Lieferanten-/Bilanzgruppenwechsel kann jeweils zum Monatsersten 0:00 Uhr erfolgen. Der Netzbetreiber hat die erhaltene Wechselinformation umgehend unter Einhaltung der in den Sonstigen Marktregeln genannten Fristen dem bisherigen Lieferanten bzw. Bilanzgruppenverantwortlichen mitzuteilen. Sollte der Wechselprozess in den Sonstigen Marktregeln geändert werden (z. B. durch Verkürzung der Wechsel Fristen), ist diese Änderung unmittelbar anzuwenden.

2. Gleichzeitig mit der Meldung nach Abs. 1 hat der Netzkunde dem Netzbetreiber die erforderlichen Daten des neuen Lieferanten und/oder der neuen Bilanzgruppe bekanntzugeben. Sollte die Wechselklärung nicht im Vollmachtsnamen vom neuen Lieferanten abgegeben werden, ist zusätzlich die Bestätigung des neuen Lieferanten über das Bestehen eines Stromlieferungsvertrages beizulegen.
3. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, die Angaben des Netzkunden auf ihre inhaltliche Richtigkeit zu überprüfen.
4. Zum Wechselstichtag sind die Verbrauchswerte des Netzkunden vom Netzbetreiber bereitzustellen und sowohl dem bisherigen als auch dem neuen Lieferanten zu übermitteln. Im Einzelnen gilt folgendes:
 - Wurde dem Netzkunden vom Netzbetreiber ein standardisiertes Lastprofil zugeteilt, erfolgt die Ermittlung des Verbrauchs zum Wechselstichtag grundsätzlich auf Basis des letzten Jahresverbrauches, entweder durch eine taggenaue Aliquotierung oder durch die Aliquotierung gemäß dem zugeteilten Lastprofil.
 - Die Ermittlung des Verbrauchs zum Wechselstichtag durch Aliquotierung kann durch eine Selbstablesung des Netzkunden ersetzt werden, wenn der bisherige und der neue Lieferant zustimmen.
 - Besteht jedoch der Netzkunde, der bisherige oder der neue Lieferant auf der Ablesung des Verbrauchs zum Wechselstichtag durch den Netzbetreiber, wird dieser die Ablesung vornehmen. Sofern der Netzbetreiber vorher auf die Kosten der Ablesung hingewiesen hat, kann er dem jeweiligen Auftraggeber den tatsächlichen Aufwand in Rechnung stellen, sofern diese Ablesung über die Erfordernisse der Abrechnung der Systemnutzungstarife hinausgeht, und der Netzbetreiber für derartige Ablesungen keine Pauschalen vorgesehen hat.
5. Der Netzbetreiber hat zum Wechselstichtag unentgeltlich eine Zwischenabrechnung der Systemnutzungstarife für den Zeitraum von der letzten Abrechnung bis zum Wechselstichtag zu erstellen, welche an den Netzkunden bzw. an den definierten Rechnungsempfänger zu übermitteln ist.

XVI. Einwand gegen den Wechsel aus zivilrechtlichen Gründen

1. Der bisherige Lieferant hat binnen drei Werktagen ab Einlangen der Wechselinformation den Netzbetreiber zu verständigen, wenn nach seiner Ansicht das bestehende Vertragsverhältnis zwischen ihm und dem Netzkunden auch nach dem Wechselstichtag aufrecht ist. Dabei muss er begründen, warum seines Erachtens ein Lieferantenwechsel gegen den bestehenden Vertrag verstoßen würde. Der Einwand ist durch entsprechenden Vermerk in der Wechselliste gemäß Sonstige Marktregeln geltend zu machen, wobei eine Begründung samt allfälliger Beilagen und eine Information über den Endtermin bzw. Kündigungstermin des Vertrages elektronisch beizuschließen sind. Der Netzbetreiber hat den Einwand binnen zwei Werktagen an den neuen Lieferanten weiterzuleiten. Alter und neuer Lieferant haben auf eine gütliche Einigung hinzuwirken.
2. Nur wenn der neue Lieferant innerhalb von zwei Werktagen ab Einlangen der Information des Netzbetreibers über den Einwand eine Erklärung an den Netzbetreiber abgibt, dass der Wechsel dennoch durchzuführen ist, hat dieser den Wechsel durchzuführen. Diese Erklärung ist durch entsprechenden Vermerk in der Wechselliste gemäß Sonstige Marktregeln abzugeben und muss dem Netzbetreiber innerhalb der genannten Frist zugehen.
3. Sollte der Wechselprozess in den Sonstigen Marktregeln geändert werden, ist diese Änderung unmittelbar anzuwenden.
4. Wurde die Wechselklärung nicht vom neuen Lieferanten im Vollmachtsnamen, sondern vom Netzkunden selbst oder von einem anderen Vertreter des Netzkunden abgegeben, hat der Netzbetreiber den Einwand unmittelbar an den Netzkunden oder an diesen Vertreter zu übermitteln, der sich entsprechend zu erklären hat.
5. Das Recht jedes Betroffenen, den Zivilrechtsweg zu beschreiten, bleibt unbenommen.

XVII. entfallen

XVIII. Datenschutz und Geheimhaltung

1. Der Netzbetreiber darf die zur Besorgung seiner Aufgaben erforderlichen Daten der Netzkunden ausschließlich gemäß den einschlägigen bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen verwenden und an Verrechnungsstellen, Bilanzgruppenverantwortliche, Lieferanten und Netzbetreiber weitergeben, soweit sie diese Daten zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigen.
2. Darüber hinaus hat der Netzbetreiber sonstige Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Netzkunden, von denen er in Zusammenhang mit dem Netzbetrieb Kenntnis erlangt, strikt vertraulich zu behandeln und darf sie Dritten gegenüber nicht offen legen.

F) Kaufmännische Bestimmungen

XIX. Rechnungslegung

1. Die Rechnungen sind binnen 10 Tagen ab Postaufgabe- bzw. ab Versanddatum (elektronische Datenübertragung; Fax etc.) zur Zahlung fällig. Für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes ist für den Beginn der Zahlungsfrist der Zugang der Rechnung maßgeblich.
2. Auf allen Rechnungen sind auszuweisen:
 - die Zuordnung der Kundenanlagen zu den Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 EIWOG;
 - das vereinbarte bzw. erworbene Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes in kW;
 - die Zählpunktsbezeichnungen;
 - die Zählerstände, die für die Abrechnung herangezogen wurden;
 - Informationen über die Art der Zählerstandsermittlung. Es ist dabei anzugeben, ob eine Zählerablesung durch den Netzbetreiber, eine Selbstablesung durch den Netzkunden oder eine rechnerische Ermittlung von Zählerständen vorgenommen wurde;
 - der Energieverbrauch im Abrechnungszeitraum je Tarifzeit.Sofern eine Rechnung mehrere Zählpunkte abdeckt, sind diese Angaben für alle Zählpunkte anzuführen.
3. Die Abrechnung der laufenden Systemnutzungsentgelte erfolgt durch Monatsrechnungen oder Rechnungen über längere, zwischen den Vertragspartnern vereinbarte Zeiträume mit zwischenzeitlichen Teilzahlungen. Ein Abrechnungszeitraum soll im Regelfall 1 Jahr und 60 Tage nicht überschreiten. Teilzahlungen orientieren sich an den gem Pkt. XI. erfassten Messdaten. Ändern sich innerhalb des Abrechnungszeitraumes die Tarife, so wird die für die neuen Tarife maßgebliche Einspeisung oder Entnahme zeitanteilig berechnet, wenn keine abgelesenen Zählerstände vorliegen. Diese Aufteilung erfolgt nicht, wenn der Netzkunde innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten solcher Änderungen aus eigenem die für seine Stromabrechnung maßgeblichen Daten (Zählerstand, Zählerinventar und Kundennummer) in geeigneter Weise dem Netzbetreiber bekannt gibt.
4. Für die Erstellung einer vom Netzkunden gewünschten Zwischenabrechnung oder eines vom Netzkunden gewünschten Kontoauszuges bzw. einer Saldenbestätigung oder dgl. wird vom Netzbetreiber ein Betrag entsprechend Preisblatt in Rechnung gestellt.
5. Allgemeine Anfragen zur Rechnungslegung und Einsprüche gegen die Rechnung werden innerhalb von 10 Arbeitstagen bearbeitet. Anfragen betreffend die Durchführung von Rechnungskorrekturen und Ansuchen um Ratenzahlung werden innerhalb von 10 Arbeitstagen bearbeitet.
6. Ergibt die Prüfung der Messeinrichtungen eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenze oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag für die Dauer des vorausgehenden Ablesezeitraumes richtig gestellt, darüber hinaus nur, soweit die Auswirkung des Fehlers mit Gewissheit über einen längeren Zeitraum festgestellt werden kann. Keinesfalls erfolgt eine Berichtigung über drei Jahre hinaus. Ist die Auswirkung des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine

Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die Einspeisung oder Entnahme nach Schätzung unter billiger Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse und wenn möglich aufgrund der vorjährigen Einspeisung oder der vorjährigen Entnahme.

7. Einsprüche gegen die Rechnung berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung hinsichtlich unstrittiger Teile der Rechnungssumme. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist nur für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Netzbetreibers oder mit Ansprüchen zulässig, die im rechtlichen Zusammenhang mit der Verbindlichkeit des Netzkunden stehen, die gerichtlich festgestellt oder vom Netzbetreiber anerkannt worden sind.
8. Die Rechnungen werden auf Antrag des Netzkunden direkt an dessen Lieferanten gesendet. Zahlt der Lieferant die Rechnungen, so wirkt diese Zahlung schuldbefreiend für den Netzkunden. Der Lieferant wird dadurch nicht Schuldner des Netzbetreibers. Der Netzkunde wird durch diese Vorgehensweise nicht von seiner unmittelbaren Pflicht zur Zahlung der Entgelte befreit. Die Rechnungsausstellung bzw. die -übermittlung ist in einer Form vorzunehmen, die es dem Lieferanten ermöglicht, gemäß § 12 UStG den Vorsteuerabzug vorzunehmen („Vorleistungsmodell“ gemäß Rz 1536 UStR 2000). Hiefür ist eine Vereinbarung zwischen Lieferant und Netzbetreiber abzuschließen, welche auch für die betroffenen Netzkunden gilt. Der Netzbetreiber hat die den Rechnungen zugrunde liegenden Daten im in den Sonstigen Marktregeln festgelegten Format dem Lieferanten elektronisch zu übermitteln, wobei sichergestellt sein muss, dass die übermittelten Daten der Netzrechnungen (insbesondere hinsichtlich der verbrauchten Energie) mit den übermittelten Daten der entnommenen Energie übereinstimmen.
9. Wird der Netzzugangsvertrag durch den Netzkunden gekündigt, wird die Endabrechnung innerhalb von 15 Arbeitstagen nach Beendigung des Netzzugangsvertrages durchgeführt, soweit die dafür erforderlichen Daten vorliegen (z. B. plausible Verbrauchswerte).

XX. Vertragsstrafe

1. Der Verteilernetzbetreiber kann – abgesehen von der Erstattung einer Strafanzeige – eine Vertragsstrafe verlangen, wenn der Netzkunde unbefugt das Netz benützt. Eine unbefugte Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen liegt vor,
 - wenn Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen umgangen oder beeinflusst werden,
 - wenn eine Vorrichtung in der Anschlussanlage bzw. Messanlage vorgefunden wird, mit der elektrische Energie widerrechtlich aus dem Netz des Netzbetreibers entnommen wurde bzw. entnommen wird,
 - wenn die Netzdienstleistung vor der Anbringung der Mess-, Steuer- und Datenübertragungseinrichtungen in Anspruch genommen wird oder
 - wenn die Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen nach der Einstellung der Netzdienstleistung oder Vertragsauflösung gemäß Punkt XXV. erfolgt und die Anlage vom Netzbetreiber stillgelegt wurde.
2. Die Vertragsstrafe wird so bemessen, dass die für den Vertrag des Netzkunden geltenden Preissätze mit einem Zuschlag von 25 Prozent verrechnet werden, wobei jedoch in jedem Fall eine Mindestvertragsstrafe in Höhe von EUR 1.000,- zu entrichten ist. Dabei werden für die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen die Verbrauchsdaten für vergangene Abrechnungsperioden herangezogen. Liegen diese Daten nicht vor, ist vom Verbrauch vergleichbarer Anlagen auszugehen.
3. Die Vertragsstrafe kann für ein Jahr berechnet werden, wenn
 - die Dauer der unbefugten Inanspruchnahme von Netzdienstleistungen nicht mit ausreichender Genauigkeit festgestellt werden kann.
4. Bis zur gänzlichen Erstattung der Vertragsstrafe und Bezahlung aller offenen Forderungen, ist der Netzbetreiber nicht zum Anschluss der Anlagen des Netzkunden an sein Netz verpflichtet.

XXI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung

1. Der Netzbetreiber kann monatliche Vorauszahlungen in Höhe eines durchschnittlichen monatlichen Teilzahlungs- bzw. Abrechnungsbetrages verlangen (wobei Vorauszahlungen bei der jeweils nächsten Abrechnung gegenverrechnet werden), wenn nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzkunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt (z. B. der Netzkunde ist mit einer Zahlung trotz wiederholter Mahnung in Verzug oder es wird gegen den Netzkunden das gerichtliche Ausgleichs- oder das Reorganisationsverfahren eröffnet). Die Aufforderung zur Vorauszahlung hat schriftlich zu erfolgen und ist zu begründen. Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Rechnungsbetrag des vorhergehenden Abrechnungszeitraums oder nach dem durchschnittlichen Rechnungsbetrag vergleichbarer Netzkunden. Wenn der Netzkunde glaubhaft macht, dass sein Rechnungsbetrag erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.
2. Statt eine Vorauszahlung zu verlangen, kann der Netzbetreiber die Leistung einer Sicherheit (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in Höhe von drei durchschnittlichen monatlichen Teilzahlungs- bzw. Abrechnungsbeträgen verlangen oder die Netznutzung mittels Pre-Payment-Einrichtungen freigeben. Der Netzbetreiber kann sich aus der Sicherheit bezahlt machen, wenn der Netzkunde im Verzug ist und nach Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheit ist vom Netzbetreiber umgehend an den Netzkunden zurückzustellen, wenn die Voraussetzungen für ihre Leistung wegfallen, wobei im Falle einer Barsicherheit diese zum jeweiligen Basiszinssatz der Österreichischen Nationalbank verzinst zurückgestellt wird. Die Rückgabe kann auch auf Kundenwunsch erfolgen, wenn der Netzkunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr lang regelmäßig nachkommt.

XXII. Zahlung, Verzug, Mahnung

1. Zahlungen der Netzkunden sind bar oder abzugsfrei auf ein Konto des Netzbetreibers zu leisten. Ebenso sind allfällige Bankrückläuferspesen vom Netzkunden zu bezahlen.
2. Bei Zahlungsverzug werden ab dem der Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen in Höhe von 5,5 Prozentpunkten über dem von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz sowie bei Unternehmensgeschäften in der Höhe von acht Prozentpunkten über dem Basiszinssatz verrechnet.
3. Der Netzkunde ist verpflichtet, für Mahnungen, für Wiedervorgaben von Rechnungen, für durch den Kunden verschuldete Rechnungsberichtigungen, für Inkasso bzw. Inkassoersuche durch Beauftragte sowie für die Montage eines Pre-Paymentzählers dem Netzbetreiber die Kosten gemäß Preisblatt zu bezahlen, soweit diese zur zweckentsprechenden Betreuung und/oder Einbringung notwendig sind, den Netzkunden ein Verschulden trifft und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen. Im Falle der Beauftragung eines Rechtsanwalts hat der Netzkunde die Kosten gemäß dem jeweils geltenden Rechtsanwaltsstarifgesetz, im Falle der Beauftragung eines Inkassobüros die Kosten nach Aufwand zu bezahlen, wobei diese nicht über den Höchstsätzen der jeweils geltenden Inkassogebührenverordnung liegen dürfen.
4. Für jede Zahlung mittels Zahlschein, insbesondere für nicht automatisierbare Verbuchungen von Zahlungseingängen (z. B. Verwendung von nicht EDV-lesbaren Zahlscheinen und unvollständig übermittelten Formularen bei Telebanking) ist der Netzbetreiber berechtigt, für den Mehraufwand einen angemessenen Pauschalbetrag, maximal jedoch EUR 3,- pro erforderlicher Zahlungsbuchung in Rechnung zu stellen.
5. Einlangende Zahlungen werden zuerst für bereits eingeforderte Positionen wie Verzugszinsen, Mahnspesen, Inkassokosten oder dgl. und schließlich für rückständige Kapitalforderungen nach der Reihenfolge ihrer Fälligkeit verwendet.

G) Sonstige vertragsrechtliche Bestimmungen

XXIII. Formvorschriften/Teilungültigkeit

1. Der Netzzugangsvertrag, sowie allfällige Änderungen oder Ergänzungen hiezu bedürfen der Schriftform. Auf Seiten des Netzbetreibers wird der Schriftform auch durch elektronisch reproduzierte Unterschrift genüge getan.
2. Ist der Netzkunde ein Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, sind auch mündliche Erklärungen des Netzbetreibers oder seines Vertreters wirksam.
3. Der Netzkunde kann sich bei der Abgabe von Meldungen und Erklärungen durch Dritte, insbesondere auch Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortliche, vertreten lassen. Eine entsprechende Bevollmächtigung ist dem Netzbetreiber durch Übermittlung einer Vollmacht nachzuweisen, wobei die elektronische Übermittlung ausreichend ist. Die Art der Übermittlung ist in den Sonstigen Marktregeln geregelt.
4. (Teilungültigkeitsklausel) Sollten einzelne Bestimmungen des Netzzugangsvertrags und/oder dieser Allgemeinen Netzbedingungen einschließlich der Beilagen und Anlagen und etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt. Für Unternehmer im Sinne des KSchG gilt: Die Vertragspartner verpflichten sich vielmehr, die ungültige Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen.

XXIV. Rechtsnachfolge

1. Beide Vertragspartner verpflichten sich, alle aus dem Netzzugangsvertrag entstandenen Rechte und Pflichten verbindlich auf ihre etwaigen Rechtsnachfolger zu übertragen, soweit die Voraussetzungen für den Netzzugang erfüllt sind. Der übertragende Vertragspartner wird, unbeschadet seines Rechtes auf Kündigung, von den durch diesen Vertrag übernommenen Pflichten erst frei, wenn der Nachfolger in die Verpflichtungen dem anderen Vertragspartner gegenüber rechtsverbindlich eingetreten ist.
2. Jede Rechtsnachfolge ist dem Vertragspartner unverzüglich bekannt zu geben.
3. Einem Rechtsnachfolger steht das Recht auf Rückerstattung des Netzbereitstellungsentgelts zu den im Anhang ausgeführten Bedingungen zu, wenn dieser anlässlich der dauernden Verringerung des Ausmaßes der bereitgestellten Anschlussleistung, der dauernden Stilllegung des Netzanschlusses oder einer Anlagenaufteilung ein entsprechendes Einvernehmen über die Rückzahlung mit dem bisherigen Vertragspartner schriftlich nachweist. Kann der Rechtsnachfolger diesen Nachweis mit zumutbarem Aufwand nicht erbringen, hat der Netzbetreiber dem Rechtsnachfolger das Netzbereitstellungsentgelt dann rückzuerstatten, wenn sich der Rechtsnachfolger verpflichtet, den Netzbetreiber hinsichtlich allfälliger Ansprüche des Rechtsvorgängers schad- und klaglos zu halten.

XXV. Störungen in der Vertragsabwicklung

1. Sollte ein Vertragspartner im Falle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, deren Abwendung nicht in seiner Macht steht oder ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, an der Erfüllung der Pflichten aus dem auf Grundlage dieser Allgemeinen Netzbedingungen abgeschlossenen Netzzugangsvertrages ganz oder teilweise verhindert sein, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Die Vertragspflichten ruhen auch für den Zeitraum der Durchführung aller vom Netzbetreiber gemäß den technischen und organisatorischen Regeln (TOR) zu setzenden Maßnahmen, welche zur Vermeidung von Großstörungen dienen.
2. Der Netzbetreiber wird dem Netzkunden die Aussetzung seiner Verpflichtungen (Versorgungsunterbrechungen) wegen Vornahme von betriebsnotwendigen Arbeiten oder wegen Arbeiten Dritter im Gefahrenbereich elektrischer Anlagen und die voraussichtliche Dauer mitteilen.

Der Netzkunde wird von diesen Arbeiten rechtzeitig, mindestens jedoch 48 Stunden vor deren Beginn, verständigt.

Betrifft die Aussetzung einen längeren Zeitraum und einen großen Kreis von Netzkunden, gibt der Netzbetreiber die Aussetzung in ortsüblicher oder vertraglich festgesetzter Weise bekannt.

Dies gilt nicht, wenn die Vornahme der Arbeiten zur Abwendung von Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen erforderlich ist.

3. Jeder Vertragspartner kann seine Verpflichtungen ferner dann aussetzen, wenn der andere Vertragspartner die Bestimmungen des Netzzugangsvertrags verletzt und nicht bloß eine geringfügige und alsbald behebbare Zuwiderhandlung vorliegt. Jeder Vertragspartner hat in einem solchen Fall spätestens 24 Stunden vor der Aussetzung seiner Verpflichtungen den anderen Vertragspartner hiervon zu verständigen. Die genannte Verpflichtung entfällt, wenn ihre Erfüllung nach den Umständen nicht oder nicht rechtzeitig möglich ist.
4. Als Zuwiderhandlungen gelten insbesondere:
 - a) Abweichungen von vereinbarten Einspeisungen oder Entnahmen, soweit hiedurch die Aufgabenerfüllung des Netzbetreibers nachhaltig beeinträchtigt wird;
 - b) nachgewiesene unzulässige Einwirkungen der Anlagen eines Vertragspartners auf die Anlagen des anderen Vertragspartners oder die Anlagen eines Dritten;
 - c) festgestellte sicherheitstechnische Mängel der Anlagen eines Vertragspartners bei unmittelbar drohender Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen;
 - d) die mehrfache beharrliche Zutrittsverweigerung gegenüber dem Netzbetreiber bzw. dem mit einem Ausweis versehenen legitimierten Beauftragten des Netzbetreibers;
 - e) die Nichterfüllung fälliger Zahlungsverpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung der Aussetzung der Vertragspflichten und nutzlosen Verstreichens einer Frist von mindestens 2 Wochen;
 - f) Beendigung der unmittelbaren oder mittelbaren Mitgliedschaft zu einer Bilanzgruppe ohne gleichzeitige Bekanntgabe der Mitgliedschaft zu einer neuen Bilanzgruppe oder das Unterlassen der Meldung der Nichtzugehörigkeit zu einer Bilanzgruppe.
5. Jeder Vertragspartner ist ferner berechtigt, bei unmittelbar drohender Gefahr für die Sicherheit von Personen und Sachen die physische Trennung der Anlagen sofort vorzunehmen, wenn dabei die geltenden technischen Regeln für eine physische Trennung der Anlagen eingehalten werden.
6. In jedem Fall darf die Aussetzung oder die physische Trennung nur solange dauern, bis die sie begründenden Ursachen zu bestehen aufgehört haben oder beseitigt worden sind. Sofern die Aussetzung aufgrund der Mitteilung des Lieferanten über eine außerordentliche Kündigung wegen Nichtzahlung von Stromlieferungsentgelten vorgenommen werden soll, wird die Aussetzung nicht vollzogen, wenn bis zum Zeitpunkt der Vertragsauflösung ein neuer Stromlieferungsvertrag oder die schriftliche Bestätigung des Lieferanten über eine Belieferung vorliegt.
7. Die Kosten für die (versuchte) Aussetzung, physische Trennung und Wiedereinschaltung der Anlage treffen den Netzkunden. Sobald die Gründe für die Einstellung weggefallen sind und der Netzkunde nachweislich die Kosten der Einstellung und der Wiederherstellung der Netzdienstleistung ersetzt sowie eine allfällige Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung erbracht hat, ermöglicht der Netzbetreiber spätestens am darauf folgenden Arbeitstag die Wiederherstellung der Versorgung.
8. In den Fällen des Abs. 4 lit. b), c) und e) kann der Netzbetreiber den Vertrag unabhängig von der allfälligen Aussetzung der Vertragspflichten oder der physischen Trennung der Anlagen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündigen. Ein allfälliger Anspruch auf Neuabschluss eines Netzzugangsvertrags bleibt unberührt.

XXVI. Änderung der Verhältnisse und der Allgemeinen Netzbedingungen

1. Sollte infolge künftig erlassener Gesetze, Verordnungen oder

behördlicher Entscheidungen die Netznutzung unmittelbar oder mittelbar verteuert oder verbilligt werden, so erhöhen bzw. ermäßigen sich die Preise ab dem Zeitpunkt, in dem die genannten Umstände wirksam werden, auf die sich danach ergebende Höhe. Durch Verordnung festgesetzte Fixpreise gelten daher unmittelbar für dieses Vertragsverhältnis.

2. Werden gegenüber dem Zeitpunkt des Abschlusses des Netzzugangsvertrages geänderte Allgemeine Netzbedingungen genehmigt, so wird der Netzbetreiber den Netzkunden von den Änderungen unverzüglich auf geeignete Art und Weise (z. B. durch Veröffentlichung im Internet oder in einer Kundenzeitschrift) in Kenntnis setzen und dem Netzkunden auf Wunsch zusenden. Änderungen der Allgemeinen Netzbedingungen werden mit Beginn des Monats, der der Verständigung des Netzkunden als übernächster folgt für alle gegenwärtigen und zukünftigen Rechtsbeziehungen im Rahmen des Netzzugangsvertrages zwischen Netzbetreiber und Netzkunden wirksam. Falls der Netzkunde bis zu Beginn des Monats, der der Verständigung des Netzkunden als übernächster folgt, schriftlichen Widerspruch erhebt, werden die geänderten Bedingungen für dieses Rechtsverhältnis nicht wirksam. Im Falle eines Widerspruches kann der Netzbetreiber den Vertrag unabhängig von der allfälligen Aussetzung der Vertragspflichten oder der physischen Trennung der Anlagen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten schriftlich kündigen. Ein allfälliger Anspruch auf Neuabschluss eines Netzzugangsvertrags bleibt unberührt.
3. Der Netzbetreiber muss den Netzkunden in der Verständigung auf die Folgen eines Widerspruchs und darauf aufmerksam machen, dass das Stillschweigen des Netzkunden bis zum Ablauf einer angemessenen Widerspruchsfrist als Zustimmung zur Änderung der Allgemeinen Netzbedingungen gilt, und auf die Folgen eines Widerspruchs aufmerksam machen.
4. Soweit nichts anderes vereinbart ist, wird der Netzzugangsvertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann vom Netzkunden zum Ende eines jeden Kalendermonats unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist gekündigt werden, sofern nichts anders vereinbart ist. Bei einer dauerhaften Stilllegung der Anlagen des Netzkunden kann dieser den Netzzugangsvertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

XXVII. Haftung

Jeder Vertragspartner haftet dem Anderen nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Vorschriften. Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit haftet.

Nachfolgende Haftungseinschränkung gilt nicht für Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes:

Im Fall einer Haftung des Verteilernetzbetreibers aufgrund grober Fahrlässigkeit ist die Haftung – sofern gesetzlich zulässig – auf unmittelbare Schäden beschränkt. Die Haftung des Verteilernetzbetreibers für Folgeschäden, Gewinnentgang und mittelbare Schäden ist – sofern gesetzlich zulässig – jedenfalls ausgeschlossen.

XXVIII. Streitigkeiten und Gerichtsstand

1. Soweit für die aus diesem Vertrag entspringenden Streitigkeiten die Gerichte zuständig sind, entscheidet das am Sitz des Netzbetreibers sachlich zuständige Gericht, soweit die Streitigkeit nicht im Verhandlungswege oder durch ein vereinbartes Schiedsgericht bereinigt wird.
2. Die Bestimmung des Abs. 1 bezieht sich nicht auf Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes, die zur Zeit der Klageerhebung im Inland einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Ort der Beschäftigung haben.
3. Unbeschadet der Zuständigkeit der Energie-Control Kommission gemäß § 16 E-RBG und der ordentlichen Gerichte kann sowohl der Netzbetreiber als auch der Netzkunde Streit- oder Beschwerdefälle, wie z. B. Streitigkeiten aus der Abrechnung von Systemnutzungsentgelten, der Energie-Control GmbH vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control GmbH richtet sich nach den Bestimmungen des § 10a E-RBG.

4. Der Netzkunde kann eine Klage wegen Streitigkeiten über die aus dem Verhältnis zwischen Netzkunde und Netzbetreiber entspringenden Verpflichtungen, insbesondere die anzuwendenden Bedingungen und Systemnutzungstarife, erst nach Zustellung des Bescheides der Energie-Control Kommission im Streitschlichtungsverfahren gemäß § 16 Abs 1 Z 5 E-RBG innerhalb der in § 16 Abs 3a E-RBG vorgesehenen Frist von 4 (vier) Wochen einbringen.

Anhang zu den Allgemeinen Bedingungen für den Zugang zum Verteilernetz des Netzbetreibers KELAG Netz GmbH

1. Netzzutritt

1.1 Netzzutrittsentgelt

Der Netzkunde hat die angemessenen Aufwendungen des Netzbetreibers, die mit der erstmaligen Herstellung des Anschlusses an das Netz oder der Abänderung eines Anschlusses, infolge Erhöhung der Anschlussleistung unmittelbar verbunden sind sowie allfällige Vorfinanzierungen und Kosten aus Neuaufteilungen lt. Pkt. IV. 5. der Allgemeinen Netzbedingungen, abzugelten.

Dieses Netzzutrittsentgelt bemisst sich nach den angemessenen, tatsächlich getätigten Aufwendungen des Netzbetreibers. Bei Netzanschlüssen auf der Niederspannungsebene kann eine Pauschalierung auf Basis der Gesamtinvestitionskosten des Netzbetreibers für gleichgelagerte Neuanschlüsse auf dieser Netzebene erfolgen. Dieses Netzzutrittsentgelt entfällt insoweit, als der Netzkunde die Kosten für den Netzanschluss selbst getragen hat.

Ein geleistetes Netzzutrittsentgelt ist unverzinslich und grundsätzlich nicht rückzahlbar.

1.1.1 Eigenleistungen

Netzkunden können im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber für die Errichtung der Anschlussanlage erforderliche, bauliche Eigenleistungen erbringen, die sich auf Kabelgrabarbeiten, Einmauern von Kabelkästen und Beistellung der baulichen Teile von Trafostationen beschränken. Hiezu werden im Einzelfall auf Wunsch des Netzkunden diese Teilleistungen nach Art und Umfang sowie der Erbringungszeitpunkt im Netzzutrittsvertrag separat ausgewiesen. Die Vergütungssumme ergibt sich aus dem tatsächlich erbrachten Eigenleistungsumfang und wird zum Zeitpunkt der Abrechnung des Netzzutrittsentgeltes gutgebracht. Der Netzbetreiber ist berechtigt, Mehrkosten, die ihm aus der hinsichtlich Umfang, Qualität und Zeitpunkt nicht vertragsgetreuen Erbringung der Eigenleistungen erwachsen, nach Aufwand dem Netzkunden in Rechnung zu stellen.

1.1.2 Temporäre Anlagen (Kurzzeitanlagen)

Beantragt eine Baufirma die Herstellung eines Anschlusses zur Baustromversorgung, finden die Allgemeinen Netzbedingungen Anwendung. Bei der Verrechnung des Netzbereitstellungsentgeltes für Baustromversorgungsanschlüsse sind die allfälligen, bereits beim Netzbetreiber erworbenen Netznutzungsrechte der Baufirmen (Bauhofregelung) zu berücksichtigen. Nur im Anlassfall von der Baufirma geleistete Netzbereitstellungsentgelte werden für das Netznutzungsrecht des künftigen Anschlussobjektes anerkannt.

Für die Herstellung von temporären Anschlüssen werden grundsätzlich das Netzzutrittsentgelt und das Netzbereitstellungsentgelt verrechnet. Die tatsächlichen Aufwendungen einer vorübergehenden Anschlussmöglichkeit im bestehenden Netz werden als Netzzutrittsentgelt verrechnet. Sofern keine Maßnahmen im vorgelagerten Netz erforderlich sind, wird bis zu einer Betriebsdauer der Kurzzeitanlage von 2 Monaten das Netzbereitstellungsentgelt gestundet und – sollte die Anlage innerhalb dieser Frist wieder stillgelegt sein – nicht verrechnet. Für Baustromanschlüsse wird grundsätzlich das Netzzutrittsentgelt nach tatsächlichem Aufwand verrechnet. Anschlüsse, für die das Netzzutrittsentgelt in Form des Anschlusspreispauschales verrechnet wird, stellt der Netzbetreiber auf seine Kosten eine vorübergehende Anschlussmöglichkeit zur Baustromversorgung im bestehenden Netz bei. Die Herstellung der von dort abgehenden elektrischen Anlagen (Setrakabel, Baustromverteiler etc.) ist von einem konzessionierten Elektronunternehmen durchzuführen. In solchen Fällen ist im Netzzutrittsangebot die endgültige Ausführung des Anschlusses und die vorübergehende Anschlussmöglichkeit genau festzuhalten.

1.2 Anschlussanlage

Die Anschlussanlage (Netzanschluss) ist die physische Verbindung der Anlage eines Netzkunden mit dem Verteilernetz. Sie beginnt am vertraglich vereinbarten Anschlusspunkt (technisch geeigneter Punkt gemäß IV. 1. der Allgemeinen Netzbedingungen) und endet an der vertraglich vereinbarten Übergabestelle (Eigentumsgrenze). Der Netzbetreiber bestimmt im Rahmen des Anschlusskonzeptes Art, Zahl und Lage der Teile der Anschlussanlage unter Wahrung der berechtigten Interessen des Netzkunden.

Anschlussanlagen gehören, soweit nicht anders vereinbart, zum Verteilernetz des Netzbetreibers. Vor dem Anschluss der Anlagen des Netzkunden ist von einem behördlich befugten Unternehmen (z. B. konzessionierter Elektrotechniker) zu bestätigen, dass die Anlage des Netzkunden vorschriftsgemäß entsprechend den TAEV (Ausführungsbestimmungen für das Bundesland Kärnten) errichtet wurde.

Der Netzbetreiber haftet nicht für sicherheitstechnische Mängel der Anlage des Netzkunden.

1.2.1 Übergabestelle

Sofern zwischen dem Netzbetreiber und dem Netzkunden vertraglich nicht anders vereinbart wird befindet sich die Übergabestelle (= Eigentumsgrenze) an den kundenseitigen Klemmen der Anschlusssicherung des Anschlussobjektes. Bestehende Anlagen vor Inkrafttreten der vorliegenden Allgemeinen Netzbedingungen sind von dieser Regelung nicht betroffen.

1.2.2 Gemeinsame Anschlussanlage

Für Niederspannungsanschlüsse mit mehr als einer Kundenanlage (bzw. für den Fall, dass die begründete Annahme besteht, dass innerhalb der nächsten 7 Jahre (bzw. 10 Jahre: gem. Pkt IV. 5 der Allgemeinen Netzbedingungen) weitere Anschlusswerber hinzukommen) im verbauten, aufgeschlossenen bzw. überwiegend aufgeschlossenen Gebiet – das ist beispielsweise ein im Flächenwidmungsplan entsprechend ausgewiesener Bereich – ist für den Fall, dass die Errichtung einer Transformatorstation erforderlich ist, für diese kein Netzzutrittsentgelt zu verrechnen. Als Anschlusspunkt gilt die Niederspannungsseite der Transformatorstation oder das Niederspannungsnetz, falls dieses vom Netzbetreiber zur Versorgung anderer Netzkunden errichtet wird. Die für die Herstellung der im Eigentum des Netzbetreibers befindlichen Anlagen bis zu diesem Anschlusspunkt anfallenden Kosten (Errichtung Transformatorstation, Anbindung an das Mittelspannungsnetz) werden durch das Netzbereitstellungs- bzw. Netznutzungsentgelt abgegolten.

Das Netzzutrittsentgelt wird für Aufwendungen für die Herstellung des Anschlusses der Anlage des Netzkunden an dem neu errichteten Anschlusspunkt verrechnet.

1.3 Regelung betreffend Pauschalierung

Für Netzanschlüsse auf der Netzebene 7 wird anstelle der tatsächlichen Aufwendungen eine Anschlusspreispauschale verrechnet, sofern die tatsächlichen Aufwendungen unter Einrechnung vorfinanzierter Aufwendungen das Vierfache dieser Anschlusspreispauschale nicht überschreiten.

Der Netzbetreiber ist verpflichtet, sämtliche Netzkunden, auf die die Voraussetzungen zutreffen, pauschaliert zu verrechnen.

Sofern die tatsächlichen Aufwendungen über dieser Grenze liegen, sind die gesamten tatsächlichen Kosten als Netzzutrittsentgelt zu verrechnen.

Das Anschlusspreispauschale wird je Anschluss (Anschlussicherung) nur einmalig berechnet. Bei Kabelanschlüssen kann die Hausanschlussicherung sowohl innerhalb als auch außerhalb der Kundenanlage (maximal eine Wegbreite von der Grundstücksgrenze, auf welchem sich die Kundenanlage befindet) situiert sein.

Wird der Anschluss auf Wunsch des Netzkunden nicht in einer auf die bestehenden Netzverhältnisse hin abgestimmten sondern in einer aufwendigeren Form hergestellt, werden die damit ausgelösten, kalkulierten Mehrkosten als Pauschalpreis zusätzlich zum Anschlusspreispauschale verrechnet.

1.4 Nachverrechnung von Netzzutrittsentgelt

Ist aufgrund einer vom Netzkunden verursachten Erhöhung der Anschlussleistung die Änderung einer bestehenden Anschlussanlage notwendig, so sind diese Aufwendungen ab dem sich ergebenden Anschlusspunkt über das Netzzutrittsentgelt zu verrechnen. Mögliche daraus resultierende Änderungen im vorgelagerten Netz (Bereich vor dem sich ergebenden Anschlusspunkt) sind über das Netzbereitstellungsentgelt bzw. das Netznutzungsentgelt zu finanzieren.

1.5 Grundinanspruchnahme

siehe Allgemeine Bedingungen

2. Netzbereitstellung

2.1 Netzbereitstellungsentgelt

Der Netzkunde hat zur Abgeltung des vom Netzbetreiber zur Ermöglichung des Anschlusses bereits durchgeführten und vorfinanzierten Netzausbaus in den einzelnen Netzebenen, die für die Netznutzung im vereinbarten Ausmaß tatsächlich in Anspruch genommen werden, das in den jeweils geltenden Systemnutzungstarifen vorgesehene einmalige Netzbereitstellungsentgelt zu entrichten.

Bezugsgröße für die Ermittlung des Netzbereitstellungsentgeltes ist das Ausmaß der Netznutzung in kW.

Für Anlagen, bei denen die Energielieferung mittels entsprechender Einrichtungen zeitlich befristet unterbrochen wird, kann eine gesonderte Regelung getroffen werden.

2.2 Ausmaß der Netznutzung (= Netznutzungsrecht)

Für das Netzbereitstellungsentgelt sind jene Tarife anzuwenden, welche für die Netzebene gelten, an der die Anlage des Netzkunden angeschlossen ist (Anschlusspunkt). Die Tarifhöhe ist der SNT-VO zu entnehmen.

Die Netzebene des Netzbereitstellungsentgeltes ist grundsätzlich vom Umfang der Kostentragung für das angemeldete bzw. abhängig (siehe Begriffsübersicht).

2.2.1

Die Ermittlung des Ausmaßes der Netznutzung erfolgt bei Anlagen mit Leistungsmessung mittels 1/4-h-Maximumzähler oder Lastprofilzählung über den arithmetischen Mittelwert der drei höchsten Monatsmaxima (gemessene 1/4-h-Leistung) je Abrechnungsjahr in kW.

Bei Neuanschlüssen und Erhöhungen der Anschlussleistung von Kundenanlagen mit 1/4-h-Maximumzähler oder Lastprofilzählung und einer Leistung größer 50 kW wird mit dem Netzzugangsangebot das Netzbereitstellungsentgelt für das angemeldete bzw. das aufgrund der anzuschließenden Betriebsmittel zu erwartende Ausmaß der Netznutzung (Netznutzungsrecht) vorgeschrieben.

Als max. Mindestleistung werden 15,0 kW (Netzebene 7) zu Grunde gelegt.

2.2.2

Die Ermittlung des zu vereinbarenden Ausmaßes der Netznut-

zung erfolgt bei Anlagen ohne Leistungsmessung über den Jahresstromverbrauch wobei für die unten festgelegten Verbrauchsbereiche folgende Leistungsstufen zugeordnet werden:

3,5 kW von	0 bis	15000 kWh
7,5 kW von	15001 bis	25000 kWh
17,5 kW von	25001 bis	50000 kWh
27,5 kW von	50001 bis	75000 kWh
37,5 kW von	75001 bis	100000 kWh
50,0 kW größer	100000 kWh	

Bei Neuanschlüssen, die nicht mittels Leistungsmessung gemessen werden, wird für das Netzbereitstellungsentgelt je Kundenanlage aufgrund der angemeldeten bzw. zu erwartenden Leistung, die zutreffende Leistungsstufe (davon 3,5 kW als nicht rückzahlbare Mindestleistung) zu Grunde gelegt.

Für Erzeugungsanlagen mit einer Engpasseleistung unter 3,5 kW wird für den Verbrauch von elektrischer Energie ein Netzbereitstellungsentgelt im Ausmaß der Einspeiseleistung je angefangene 1 kW, bei Anlagen mit einer Engpasseleistung über 3,5 kW für mindestens 3,5 kW (Jahresstromverbrauch bis 15000 kWh) verrechnet.

2.3 Grenzwerte für die Leistungsermittlung mittels 1/4-h-Maximumzähler

Sofern die Voraussetzungen für den Einbau eines Lastprofilzählers nicht vorliegen, erfolgt die Ermittlung der in Anspruch genommenen Leistung bei Netzkunden mit einer Leistung größer 50 kW und einem Jahresstromverbrauch kleiner 100000 kWh mittels 1/4-h-Maximumzähler.

Der Grenzwert von 50 kW entspricht im Allgemeinen einer Vorzählersicherung von 63 A.

Bei Netzkunden bei denen die Ermittlung der in Anspruch genommenen Leistung derzeit mittels 1/4-h-Maximumzähler erfolgt, deren Sicherungsnennstromstärke aber unter dem angegebenen Grenzwert liegt, erfolgt eine Umstellung auf nicht gemessene Leistung nur auf Wunsch des Netzkunden.

2.4 Erhöhung des Ausmaßes der Netznutzung

Eine Erhöhung des Ausmaßes der Netznutzung liegt dann vor, wenn der Netzkunde eine höhere Leistung anmeldet, vereinbart oder in Anspruch nimmt als es dem bisher vereinbarten Ausmaß der Netznutzung entspricht.

Bei Erhöhung des Ausmaßes der Netznutzung wird das zu zahlende Netzbereitstellungsentgelt für das zusätzliche Ausmaß der Netznutzung zum maßgebenden Stichtag errechnet. Als Stichtag gilt der Zeitpunkt der Feststellung der Erhöhung.

- Wird bei einer Anlage des Netzkunden mit 1/4-h-Maximumzähler oder Lastprofilzählung das erworbene Ausmaß der Netznutzung in einem Abrechnungsjahr überschritten, d. h. liegt der arithmetische Mittelwert der 3 höchsten Monatsmaxima (gemessene 1/4 Stundenleistungen) über dem erworbenen Netznutzungsrecht, so verrechnet der Netzbetreiber für diese Überschreitung das in der jeweils geltenden Systemnutzungstarife-Verordnung festgelegte Netzbereitstellungsentgelt in 5 kW-Stufen (ausgehend vom bisher erworbenen Netznutzungsrecht).
- Bei Anlagen ohne Leistungsmessung ist eine Überschreitung des Ausmaßes der Netznutzung erst gegeben, wenn auf Basis einer vom Netzkunden erworbenen Leistungsstufe nach einem Abrechnungsjahr der Jahresstromverbrauch einen der im Pkt. 2.2.2 festgelegten oberen Grenzwerte überschreitet. Es wird sodann das Netzbereitstellungsentgelt für die nächste(n) angefangene(n) Leistungsstufe(n) verrechnet. Bei Anlagen ohne Leistungsmessung, die vor dem 09. 09. 2003 in Betrieb genommen wurden, erfolgt für die Leistungsstufe von 3,5 kW bis zur Verbrauchsobergrenze von 15000 kWh keine Nachverrechnung eines Netzbereitstellungsentgeltes. In den darüber hinausgehenden Leistungsstufen erfolgt eine aliquote Nachverrechnung je angefangenem 1,0 kW, wenn der Jahresstromverbrauchswert W, der sich aus der Zuordnung zum erworbenen Ausmaß der Netznutzung (in N kW) lt. Pkt. 2.2.1 mit $W=(6250+N \times 2500)$ in kWh ergibt, überschritten wird.

2.5 Änderungen der Bestimmung des Ausmaßes der Netznutzung

Bei Änderung der Basis für die Bestimmung des Ausmaßes der Netznutzung (z. B. Wechsel von nicht gemessene auf gemessene Leistung oder umgekehrt) wird dann kein Netzbereitstellungsentgelt verrechnet, wenn das vertraglich vereinbarte Ausmaß der Netznutzung nicht erhöht wird und das Netzbereitstellungsentgelt bereits bezahlt wurde. Das eventuell zu verrechnende Netzbereitstellungsentgelt beschränkt sich auf den Saldo, der sich aufgrund eines allfällig höheren Netzbereitstellungsentgeltes für die neu ermittelte Leistung ergibt.

2.6 Übertragung des Ausmaßes der Netznutzung

Eine örtliche Übertragung der bereitgestellten Leistung auf eine Anlage des gleichen Netzkunden in einem anderen Objekt im Netzgebiet des Netzbetreibers ist auf Verlangen des Netzkunden möglich, wenn

- eine Verminderung des erworbenen Ausmaßes der Netznutzung für den bisherigen Standort vereinbart wird und
- die zu übertragende Netzbereitstellungsleistung über dem vertraglich fixierten Mindestausmaß der Netzbereitstellungsleistung liegt und
- die technischen Voraussetzungen gegeben sind (d. h. keinerlei finanzielle Aufwendungen seitens des Netzbetreibers für Verstärkungen im Verteilernetz des Netzbetreibers zu tätigen sind).

Die örtliche Übertragung für vor dem 19. 2. 1999 erworbene Strombezugsrechte und geleistete Baukostenzuschüsse ist nicht zulässig.

Ein unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Ausmaß einer Netznutzung wird nicht angerechnet bzw. ist nicht übertragbar.

Die Anrechnung des Ausmaßes der Netznutzung bei Übertragung richtet sich nach dem für die betreffende Netzebene zum Zeitpunkt der Übertragung geltenden Netzbereitstellungsentgelt.

Eine Übertragung des nicht mehr benötigten Ausmaßes der Netzbereitstellungsleistung im gleichen Objekt auf andere Netzkunden ist auf Verlangen des Netzkunden möglich.

Die Übertragung wird vom Netzbetreiber durchgeführt und schriftlich dokumentiert.

Kann ein vom Netzkunden zur Übertragung geltend gemachtes Netznutzungsrecht aus den Kundendaten des Netzbetreibers nicht nachvollzogen werden, hat der Netzkunde den Erwerb, die Abtretung bzw. Übertragung, insbesondere vom Liegenschaftseigentümer, Vorbesitzer etc. schriftlich nachzuweisen.

Ändert sich die Netzebene, wird ein allfälliger Differenzbetrag zwischen den, am neuen Anschlusspunkt gemäß vorgesehener Netzebene zu verrechnenden Netzbereitstellungsentgelt nachverrechnet bzw. gutgebracht.

Die Übertragung eines Netznutzungsrechtes ist mittels Übertragungsprotokoll schriftlich von allen beteiligten Vertragspartnern zu dokumentieren und zu bestätigen.

Im Falle der vorgesehenen Übertragung eines Netznutzungsrechtes von einem zur Demontage bestimmten Altobjekt für ein neu errichtetes Ersatzobjekt, wird für eine allfällige Übersiedlungsphase von max. einem Jahr das Netznutzungsrecht auch gleichzeitig noch am Altobjekt kostenlos eingeräumt. Allfällige hierfür erforderliche Maßnahmen an Netz- und Anschlussanlagen sind nach tatsächlichem Aufwand vom Netzkunden zu tragen.

Die zur Inanspruchnahme eines zu übertragenden Netznutzungsrechtes erforderlichen Maßnahmen wie Herstellung eines Anschlusses, eventuell von einem neuen, technisch geeigneten Anschlusspunkt, Verstärkung des Anschlusses hat der Netzkunde nach den tatsächlichen Aufwendungen zu tragen.

2.7 Rückzahlung von Netzbereitstellungsentgelten

Auf Verlangen des Netzkunden sind nach entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen von ihm nach dem 19. 2. 1999 gelei-

stete Netzbereitstellungsentgelte innerhalb von 15 Jahren nach Bezahlung in folgenden Fällen in der Höhe des zum Zeitpunkt der Rückzahlung geltenden Netzbereitstellungsentgeltes rückzahlbar:

1. nach einer mindestens 3 Jahre ununterbrochenen dauernden Verringerung des Ausmaßes der Netznutzung
2. 3 Jahre nach Stilllegung des Netzanschlusses.

Eine Rückzahlung erfolgt nur für die Differenz zwischen dem tatsächlich bezahlten und tatsächlich benötigten Ausmaß der Netzbereitstellungsleistung bzw. dem vertraglich fixierten Mindestausmaß der Netzbereitstellungsleistung. Die Rückerstattung einer vertragsmäßig fixierten Mindestleistung sowie für ein unentgeltlich zur Verfügung gestelltes Ausmaß der Netznutzung ist nicht möglich.

Die Rückerstattung für geleistete Bereitstellungspreise und Baukostenzuschüsse, mit denen Strombezugsrechte vor dem 19. 2. 1999 erworben wurden, ist nicht zulässig.

2.8 Verfall des Netznutzungsrechtes

Wird ein Netznutzungsrecht 10 Jahre ununterbrochen nicht beansprucht, erlischt dieses Netznutzungsrecht im selben Ausmaße und es ist sowohl das Netzzutrittsentgelt (soweit unmittelbare Aufwendungen des Netzbetreibers erforderlich sind) als auch das Netzbereitstellungsentgelt erneut zu entrichten.

3. Kriterien für die Zuordnung zu einer Netzebene

3.1 Allgemeines

Für die Zuordnung von Netzkunden zu einer Netzebene ist das Vorhandensein einer leistungsmäßigen Mindestgröße der Anlage des Netzkunden erforderlich.

Sämtliche Komponenten der Anlage des Netzkunden müssen auf die angegebene Leistung dimensioniert sein. Die Mindestgröße stellt die minimale Anschlussleistung dar, die notwendig ist, um die Übergabe an einer bestimmten Netzebene zu ermöglichen.

Die zu verrechnende Mindestleistung entspricht bei Verbrauchern der für die entsprechende Netzebene geforderten Mindestanlagengröße.

Für Erzeuger welche auch Verbraucher sind, und die aufgrund ihrer Engpassleistung einer bestimmten Netzebene zugeordnet sind, ist das Netzbereitstellungsentgelt für die Entnahme entsprechend dem tatsächlichen Ausmaß der Netznutzung zu bestimmen.

Die Mindestanlagengröße für die Zuordnung zu einer Netzebene sowie die zu verrechnende, nicht rückzahlbare Mindestleistung betragen für die einzelnen Netzebenen:

Netzebene 6	100 kW
Netzebene 5	400 kW
Netzebene 4	5000 kW

Neuan schlüssen, die die geforderte Mindestleistung aufweisen, wird auf Verlangen der Anschluss an die entsprechende Netzebene gewährt, sofern dies unter den technischen und tatsächlichen Gegebenheiten durchführbar und möglich ist.

Eine Änderung der vereinbarten Netzebene ist nur aus technischen Gründen zulässig, soweit eine wesentliche Leistungserhöhung der betreffenden Kundenanlage über einen allfälligen Umbau bzw. eine allfällige Erweiterung des bestehenden Anschlusses hinaus auch ein neues Anschlusskonzept (ein neues Anschlusskonzept liegt vor, wenn die Anschlussanlage des Netzbetreibers aus Gründen der zu übertragenden Leistung bzw. Gewährleistung der Versorgungssicherheit abgeändert werden muss) erforderlich macht. Sie ist daher insbesondere dann unzulässig, wenn der bestehende Netzanschluss die Versorgung der Kundenanlage im erforderlichen Ausmaß gewährleistet.

Bei Netzkunden, deren bestehende Anlagen die für eine bestimmte Netzebene geforderte Mindestgröße nicht aufweisen, die jedoch aufgrund der bisher zur Anwendung gekommenen Regelungen dieser Netzebene zugeordnet sind, wird nur auf Wunsch des Netzkunden ein Wechsel auf eine nachgelagerte Netzebene durchgeführt.

3.2 Netzebenenordnung für Netzbereitstellung, Netznutzung und Netzverluste

Für die Zuordnung von Netzkunden zu einer Netzebene gelten daher die nachfolgenden Kriterien:

3.2.1 Netzebene für die Netzbereitstellung

Die Netzebene für die Verrechnung des Netzbereitstellungsentgeltes ist grundsätzlich vom Umfang der Kostentragung für den Netzzutritt abhängig.

- (1) Liegt der technisch geeignete Anschlusspunkt im Niederspannungsnetz, gilt das Netzbereitstellungsentgelt der Netzebene 7.
- (2) Sofern das vom Netzkunden getragene Netzzutrittentgelt alle Aufwendungen für die Niederspannungsleitungen ab Transformatorstation, inklusive des Niederspannungsabganges umfasst, kommt das Netzbereitstellungsentgelt der Netzebene 6 zur Anwendung.
- (3) Sofern das Netzzutrittentgelt alle Aufwendungen für Anschlussanlagen ab dem 20-kV-Netz, inklusive Transformatorstation umfasst, gilt das Netzbereitstellungsentgelt der Netzebene 5.
- (4) Wenn das Netzzutrittentgelt alle Aufwendungen ab einem 110/20-kV-Umspannwerk, einschließlich der 20-kV-Abgangszelle umfasst, so gilt das Netzbereitstellungsentgelt der Netzebene 4.

3.2.2 Netzebene für die Netznutzung

Die Netzebene für die Verrechnung des Netznutzungsentgeltes ist grundsätzlich von der Eigentumsgrenze zwischen den Anlagen des Netzkunden und des Netzbetreibers abhängig.

Darüberhinaus ist die Anlage des Netzkunden mit einer Mindestgröße auszustatten. Das heißt, sämtliche Komponenten der Anlage des Netzkunden müssen auf die angegebene Leistung dimensioniert sein und es ist ein Netznutzungsrecht für eine je nach Netzebene unten angeführte Mindestleistung zu erwerben um die Netznutzung auf dieser bestimmten Netzebene zu ermöglichen.

- (1) Liegt die Eigentumsgrenze im Niederspannungsnetz des Netzbetreibers gilt das Netznutzungsentgelt der Netzebene 7.
- (2) Stehen alle Anlagen bis zur kundenseitigen Klemme des Niederspannungsleitungsschaltfeldes in der Umspannanlage im Eigentum des Netzkunden und sind die o. a. Kriterien für ein Netznutzungsrecht in Höhe der Mindestleistung von 100 kW erfüllt, gilt das Netznutzungsentgelt der Netzebene 6.
- (3) Stehen die Umspanner von Mittel- zu Niederspannung im Eigentum des Netzkunden und sind die o. a. Kriterien für ein Netznutzungsrecht in Höhe der Mindestleistung von 400 kW erfüllt, gilt das Netznutzungsentgelt der Netzebene 5.
- (4) Stehen alle Anlagen bis zur kundenseitigen Klemme des Mittelspannungsleitungsschaltfeldes in der Umspannanlage im Eigentum des Netzkunden und sind die o. a. Kriterien für ein Netznutzungsrecht in Höhe der Mindestleistung von 5000 kW erfüllt, gilt für das Netznutzungsentgelt die Netzebene 4.

3.2.3 Netzebene für Netzverluste

Die Netzebene für die Verrechnung des Netzverlustentgeltes wird dadurch bestimmt, in welcher Netzebene die Messeinrichtung eingebaut ist.

- (1) Befindet sich die Messeinrichtung im Niederspannungsnetz gilt das Netzverlustentgelt der Netzebene 7.
- (2) Befindet sich die Messeinrichtung unmittelbar nach dem Niederspannungsverteiler in der Trafostation gilt das Netzverlustentgelt der Netzebene 6.
- (3) Bei einer 20-kV-seitigen Messung in einer Transformatorstation gilt das Netzverlustentgelt der Netzebene 5.
- (4) Bei einer 20-kV-seitigen Messung im 20-kV-Abgang eines 110/20-kV-Umspannwerkes gilt das Netzverlustentgelt der Netzebene 4.

4. Allgemeine Begriffe

Ausgleichsenergie

Die Differenz zwischen dem vereinbarten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug oder der tatsächlichen Lieferung einer Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann.

Bilanzgruppe (BG)

Die Zusammenfassung von Lieferanten und Kunden zu einer virtuellen Gruppe innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt.

Bilanzgruppenkoordinator (BKO)

Eine natürliche oder juristische Person, die eine Verrechnungsstelle aufgrund einer behördlichen Konzession betreibt.

Bilanzgruppenmitglieder

Lieferanten oder Kunden, welche innerhalb einer Bilanzgruppe zum Zwecke eines Ausgleiches zwischen Aufbringung und Abgabe von elektrischer Energie zusammengefasst sind.

Bilanzgruppenverantwortlicher (BGV)

Eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige Stelle einer Bilanzgruppe, welche die Bilanzgruppe vertritt.

Elektrizitätsunternehmen

Eine natürliche oder juristische Personen oder eine eingetragene Personengesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher.

Endverbraucher

Ein Verbraucher der Elektrizität für den Eigenverbrauch kauft.

Entnehmer

Ein Endverbraucher oder ein Netzbetreiber, der elektrische Energie aus dem Netz bezieht.

Erneuerbare Energien

Erneuerbare, nichtfossile Energieträger (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Abfall mit hohem biogenen Anteil, Deponiegas, Klärgas und Biogas), einschließlich Tiermehl, Ablauge oder Klärschlamm.

Erzeuger

Eine juristische oder natürliche Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität erzeugt.

Geltende Systemnutzungstarife

Die von den Netzkunden für die Netznutzung an die Netzbetreiber zu entrichtenden geltenden, behördlich festgesetzten, Entgelte.

Kunden

Endverbraucher, Stromhändler sowie Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen.

Lieferant

Eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität anderen natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung stellt.

Marktregeln

Die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten.

Diese sind:

Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenkoordinators (ABBKO)

Allgemeine Bedingungen des Bilanzgruppenverantwortlichen, einschließlich Öko-Bilanzgruppenverantwortlichen (AB-BGV)

Allgemeine Bedingungen des Verteilernetzbetreibers (AB-VNB)

Allgemeine Bedingungen des Übertragungsnetzbetreibers (ABÜNB)

Sonstige Marktregeln

Technische und Organisatorische Regeln für Betreiber und Benutzer von Übertragungs- und Verteilernetzen gem. EIWOG (TOR)

Netzanschluss

Die physische Verbindung der Anlage eines Netzkunden mit dem Netzsystem.

Netzbenutzer

Natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität in ein Netz einspeist oder entnimmt.

Netzbereitstellung

Mittelbare Aufwendungen des Netzbetreibers im vorgelagerten Netz zur Ermöglichung des Netzanschlusses von Netzkunden.

Netzbereitstellungsentgelt

Dient zur Abgeltung der mittelbaren Aufwendungen des Netzbetreibers im vorgelagerten Netz zur Ermöglichung des Netzanschlusses von Netzbenutzern.

Netzbetreiber

Betreiber von Übertragungs- oder Verteilernetzen mit einer Nennfrequenz von 50 Hz.

Netzebene

Ein im Wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmter Teilbereich des Netzes.

Netzkunde

Entnehmer oder Einspeiser, der elektrische Energie aus dem Verteilernetz des Netzbetreibers entnimmt oder in dieses einspeist oder Netzdienstleistungen in Anspruch nimmt. Unter Netzkunden sind auch künftige Netzkunden zu verstehen.

Netznutzung

Einspeisung und Entnahme von elektrischer Energie aus einem Netzsystem.

Netzverluste

Aufgrund der ohmschen Widerstände der Leitungen, Ableitungen über Isolatoren, Koronaentladungen oder anderer physikalischer

Vorgänge entstehende Differenzen zwischen der eingespeisten und entnommenen Menge von elektrischer Energie in einem Netzsystem.

Netzverlustentgelt

Durch das Netzverlustentgelt werden dem Netzbetreiber jene Kosten abgegolten, die dem Netzbetreiber für die Beschaffung der für den Ausgleich von Netzverlusten erforderlichen Energiemengen entstehen.

Netzzugang

Die Nutzung eines Netzsystems durch Netzkunden oder Erzeuger.

Netzzugangsvertrag

Die individuelle Vereinbarung zwischen dem Netzkunden und dem Netzbetreiber, der den Netzanschluss und die Inanspruchnahme des Netzes des Netzbetreibers regelt.

Netzzutritt

Die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses.

Netzzutrittsentgelt

Durch das einmalig zu leistende Netzzutrittsentgelt werden dem Netzbetreiber alle Aufwendungen abgegolten, die mit der erstmaligen Herstellung eines Anschlusses an ein Netz oder der Abänderung eines Anschlusses infolge Erhöhung der Anschlussleistung eines Netzbenutzers unmittelbar verbunden sind.

Standardisiertes Lastprofil

Ein durch ein geeignetes Verfahren für eine bestimmte Einspeiser- oder Entnehmergruppe ermitteltes charakteristisches Lastprofil.

TAEV

Technische Anschlussbedingungen für den Anschluss an öffentliche Versorgungsnetze mit Betriebsspannungen bis 1000 Volt, mit Erläuterungen der einschlägigen Vorschriften (Ausführungsbestimmungen für das Bundesland Kärnten).

Übergabestelle

Ein als solcher bezeichneter und vertraglich fixierter Punkt in einem elektrischen Netz, an dem elektrische Energie zwischen Vertragspartnern ausgetauscht (übergeben) wird. Die Übergabestelle kann mit dem Zählpunkt und der Eigentumsgrenze ident sein.

Versorgung

Lieferung oder Verkauf von elektrischer Energie an Kunden.

Verteilung

Transport von Elektrizität über Hoch-, Mittel- oder Niederspannungs-Verteilernetze zum Zwecke der Belieferung von Netzkunden jedoch mit Ausnahme der Versorgung.

Zählpunkt

Einspeise- und/oder Entnahmepunkt, an dem ein Energiefluss zähltechnisch erfasst und registriert wird.

KELAG Netz GmbH - Arnulfplatz 2 - Postfach 200 - 9020 Klagenfurt - Österreich

Geschäftsführung: Dipl.-Ing. Herbert Fuchs

www.kelagnetz.at - FN: 246961d - UID-Nr.: ATU 57967588 - DVR-Nr.: 2111037 - Gerichtsstand: Klagenfurt

Bank: Unicredit Bank Austria AG - BLZ: 12000 - Konto-Nr.: 52852 050 008 - BIC/SWIFT: BKAUATWW - IBAN: AT10 1200 0528 5205 0008

Nr. 13-01 / 7-2010